



# I.

## Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung der Lehenherrlichkeit des Stiftes Wirzburg über das dem Hause Sachsen zuständige Schloß und Amt Meiningen.

### §. I.

Der Ursprung der Wirzburgischen Lehenherrlichkeit über das Schloß und Amt Meiningen hat bis jetzt im Reiche der Sächsischen und Hennebergischen Geschichte gleichsam noch ein historisches Geheimniß ausgemacht, und selbst der vaterländische Geschichtschreiber, Johann Sebastian Büche, hat in seiner 1676 herausgekommenen Beschreibung der Stadt Meiningen, bey aller seiner übertriebenen Genauigkeit, die sehr oft ins Mikroskopische fällt, dennoch diese wichtige Begebenheit ganz mit Stillschweigen übergangen. Zur richtigen Kenntniß eines Teutschen Reichslandes gehöret es aber allerdings, die Geschichte und Verhältnisse seiner einzelnen Theile, aus welchen es nach und nach entstanden,

## 2 Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

den, genau zu untersuchen, und solchergestalt, zur gründlichen Erörterung des Staatsrechts und der Verfassung des Ganzen, den Weg zu bahnen. In dieser Betrachtung glauben wir dem Plan unsers Journals nicht entgegen zu handeln, wenn wir von obiger Lehensverbindung eine ausführliche und mit Urkunden besetzte Darstellung hier einrücken, und ihren Wehrt dem Urtheil sachkundiger Leser übers lassen.

### §. II.

Ehe wir die eigentliche Entstehung dieses Lehensnexes erzählen, wollen wir zuvörderst einige Begebenheiten vorausschicken, welche die ältere Geschichte des Amtes, Meiningen erläutern, und gewissermaßen für die Quellen der dem Stifte Wirzburg hierüber zuständigen Lehensherrlichkeit anzusehen sind. Des Zusammenhangs wegen müssen wir in jene dunkeln Zeiten zurückgehen, wo Meiningen noch eine königliche Villa war, und den Deutschen Monarchen als eine Reichsdomäne zugehörte. Nach der ältern Staatsverfassung bestanden bekanntlich die Einkünfte der Könige meistens in verschiedenen durch alle Provinzen zerstreuten Kämmergütern, die ein Deutscher Monarch zum Unterhalt des königlichen

chen

chen Hofstaats zu genießen hatte. Die Provinz des großen Grabfeldes enthielt eine große Menge von dergleichen Reichsdomänen, und aus den von Pistor und Schannac bekannt gemachten Fuldaischen Schenkungsbriefen könnten wir ein großes Register von dergleichen Reichsgütern liefern, wenn es hier der Ort wäre, sich auf diesen Gegenstand weitläufig einzulassen.

Ein großer Theil dieser Besitzungen ging nach und nach durch die frommen Schenkungen der Deutschen Könige an die Geistlichkeit über, und auf eben diese Art kam auch die Villa Meiningen sehr frühzeitig in geistliche Hände.

Schon im Jahre 982 schenkte Kaiser Otto II diesen Ort nebst dem ohnweit davon gelegenen Dorfe, Walldorf, als ein königliches Eigenthum der Kirche zu Aschaffenburg; a) sie hatte aber diese Ortschaften nur wenige Jahre inne, und wahrscheinlich mag sie diese Besitzungen bald nachher an Ottos II Thronfolger, ohne Zweifel gegen andere der

U 2 Kirche

a) dipl. de a. 982. in Gud. Cod. diplom. T. I. p. 363. und in Ioannis Spicileg. Tabul. vet. p. 263.

#### 4 Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

Kirche etwas näher gelegene Güter, wieder abgetreten haben. b)

#### §. III.

Doch dieser Landesbezirk schien einmahl zu einer geistlichen Besizung bestimmt zu seyn. Man weiß, wie eifrig die Großen, nach den damaligen ungeläuterten Begriffen von Gottesverehrung, durch ihre gränzenlose Freygebigkeit, sich der Klerisey zu empfehlen suchten, und wie sehr unter andern Kaiser Heinrich II, um den Beynamen des Heiligen zu erwerben, sich um die Bereicherung der Kirchen verdient gemacht habe.

Die fromme Verschwendung des Monarchen traf nun auch im Jahr 1008 die beyden Dörfer Meiningen und Walldorf, mit dem darzu gehörigen Districte. Die nächste Veranlassung hiezu war die Errichtung eines ganz neuen Bisthums zu Bamberg, welches Heinrich im Jahre 1007 zu Stande brachte, und es mit verschiedenen in der Nähe gelegenen

- b) Aus Mangel urkundlicher Nachrichten läßt sich zwar nicht angeben, wie und zu welcher Zeit Meiningen und Walldorf von der Kirche zu Aschaffenburg den Deutschen Kaisern abgetreten worden; doch beweist die Folge der Geschichte, daß Kaiser Heinrich II diese Orter zu Anfang des 11ten Jahrhunderts wieder in Besiz gehabt und 1008 dem Stifte Würzburg übergeben habe.

genen Gütern auszustatten wünschte. Allein Bischoff Heinrich zu Würzburg, der dadurch einen Theil seines Kirchsprengels, und was noch mehr war, seine Einkünfte zu verlieren befürchtete, war damit sehr übel zufrieden, und weigerte sich schlechterdings seine dortigen Besizungen dem Stifte Bamberg abzutreten. c) Der König mußte sich also entschließen, mit gedachtem Bischoff im Jahre 1008 einen Tauschcontract einzugehen, wodurch er, zum Vortheil des neu gegründeten Stifts, die im Nadenzgau gelegenen Pfarochien zu Banrod, Mühlhausen und Lonerstadt, nebst den dahin gehörigen Capellen — ingleichen einen gewissen Bezirk im Gau Volkfeld vom Stifte Würzburg an sich brachte, dagegen aber demselben die im Grabfelde gelegene Reichsgüter und zwar namentlich die Dörfer Meiningen und Walldorf mit dazu geschlagenen Dörfern, Zehenden, Waldungen, Jagden und andern Einkünften als Eigenthum übersieß. d)

N 3

§. IV.

c) Udalrici Babenberg. Cod. epistol. nr. LVII. ap. Eccard. in Corp. hist. medii aevi T. II. p. 60 seq.

d) Man sehe die Urkunde in der Deutschen Uebersetzung in Griesens Würzburg. Chron. in Ludewigs Würzb. Gesch. Schr. S. 455. Die Urschrift steht in dem 1ten Th. der diplomat. Gesch. des Hauses Henneberg S. 77.

## §. IV.

Der Umfang dieser königlichen Domäne läßt sich zwar aus der Urkunde nicht mit Zuverlässigkeit angeben; wir glauben aber nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß sie schon damahls eben den Bezirk in sich gefasset habe, den Wirzburg in spätern Zeiten in dieser Gegend inne hatte. Meiningen und Walldorf allein würden ohnehin noch kein genugsamer Ersatz des vom gedachten Stifte an Bamberg abgetretenen Districtes gewesen seyn, und um so viel mehr kann man annehmen, daß auch die Dörfer Bachdorf, Leutersdorf, und Queienfeld, die von jeher Pertinenzstücke des Amtes Meiningen waren, zu dieser Reichsdomäne gehört haben mögen.

Allem Vermuthen nach, machte dieser Ort, den die Urkunde in Graf Ottens Comitatus setzt, lange zuvor ein eigenes Centgericht aus, welchem, nach der damahligen Gauverfassung, eine Menge umliegender Güter und Dörfer, obgleich das Eigenthum davon andern Herren zugehörte, in Ansehung der gräflichen Gerichtbarkeit unterworfen waren. In dieser Eigenschaft gingen nun unfehlbar die Meiningen und Walldorfer Marken im Jahre 1008 an das Stift Wirzburg über, und dieses blieb viele Jahrhunderte hindurch  
im

im Besitz eines mitten in der Grafschaft Henneberg gelegenen Gerichtsbezirks, welchem ein großer Theil der heutigen Ämter Maßfeld, Kühndorf und Wasungen in Ansehung der Centgerichtbarkeit unterworfen war. e)

§. V.

Bei dieser Verfassung war freylich die Jurisdiction der Grafen von Henneberg in jenem Districte sehr eingeschränkt. Man forderte Unterthanen vor die Centgerichte zu Meiningen, bestrafte sie, ohne den Landesherrn zu fragen, und fügte den Gerechtsamen desselben manche widerrechtliche Schmälerung zu. Eben deswegen scheinen auch die Grafen ihr Augenmerk von jeher auf den Erwerb

U 4 dieses

- e) Dies erhellet aus dem im Jahr 1542 zwischen dem Stifte Würzburg und Graf Wilhelm von Henneberg geschlossenen Uebergabstreit, worin unter andern 39, in gedachten Ämtern gelegene Hennebergische Dörfer und Wüstungen namhaft gemacht werden, welche bisher dem Centgerichte zu Meiningen pflichtig gewesen, und erst mit diesen Gerechtsamen durch den Umtausch des Amtes Mainberg an die Grafen von Henneberg übergingen. (Beilage Num. VII.) Diese vormahlige Gerichtsverbindung dürfte sich daher, ihrem Ursprunge nach, nicht anders erklären lassen, als daß sie noch ein Ueberbleibsel eines alten Gaugerichtsbezirks oder gräflichen Dingstuhlts gewesen sey, welcher von Kaiser Heinrich II. nebst dem königlichen Eigenthum dem Stifte Würzburg mit überlassen worden.

## 8 Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

dieses Wirzburgischen Amtes gerichtet zu haben, um jene so nachtheilige Gerichtsverbindung zu tilgen und ihre Lande überhaupt in nähern Zusammenhang zu bringen.

Bei den öftern Fehden, in welche sie in ältern Zeiten mit den Bischöffen zu Wirzburg verwickelt waren, gelang es ihnen einigemahl die Stadt Meiningen unter ihre Botzmäßigkeit zu bringen, und die Geschichte erzähler, daß Graf Poppo VII. (XIII.) schon im Jahr 1222 sich derselben bemächtigt habe. f) Ein gleiches geschah um das Jahr 1266 von Graf Berthold IV. (VII.) welcher damahls in einer zwiespältigen Wahl zum Bischoff zu Wirzburg ernannt wurde, und diese Würde, weil ihn das dasige Capitel nachher hiezu nicht annehmen wollte, mit dem Degen in der Faust zu behaupten suchte. g)

In dieser heftigen Fehde, welche ganze 8 Jahre zwischen Wirzburg und Henneberg, mit abwechselndem Kriegsglück, geführet wurde, kam unter andern auch die Wirzburgische Stadt Meiningen in die Hände der Grafen, und eine Urkunde vom Jahr 1273 bezeuget, daß gedachter Berthold selbige damahls im  
wirkli

f) Siehe Büthens Beschreib. der Stadt Meiningen S. 142.

g) s. Briesens Wirzb. Chron. S. 574. u. a. m.



wirklichen Besitz gehabt habe. h) Der Streit wurde endlich im Jahr 1275 durch Vergleich beigelegt, und da man Würzburgischer Seits die Zurückgabe aller von Henneberg eroberten Städte und Schlösser zur ausdrücklichen Bedingung machte, i) so mußte auch unfehlbar Meiningen dem Stifte wider abgetreten werden.

§. VI.

In der Folge der Zeiten, wo die feindslichen Verhältnisse zwischen Würzburg und Henneberg in Freundschafts-Verbindungen übergingen, erwarben sich die Grafen den temporellen Besitz des Schloßes Meiningen, durch Burglehen, womit sie vom Stifte Würzburg darauf beliehen wurden. Auf diese Art assignirte Bischoff Wolfram im Jahr 1330 den Grafen Berthold VII. (X.) von Henneberg, Schleusingen, wegen einer vom letztern dem Stifte geliehenen Geldsumme von 500 Pfund Heller, statt der Zinsen, mit 50 Pfund jährlicher Einkünfte an die Stadt Meiningen und zwar in der Eigenschaft eines Burglehens, k) welches nachher (1350) wiederum

A 5 erneuert

h) dipl. de an. 1273 in Grunerl Opuscul. Vol. I. p. 222.

i) eben das. p. 225.

k) Beilage Num. I

erneuert und mit dem Wirzburgischen Schlosse Landwehr vermehret wurde. m) Die Verleihungen von dergleichen Burggütern, gegen gewisse Geldvorschüsse, waren im mittlern Alter sehr gewöhnlich, n) und der Schuldner hatte dabey den Vortheil, an seinem Glaubiger zugleich einen Vasallen zu gewinnen, welcher sich noch über dem verbindlich machen mußte, auf den Fall, wenn das Burggut, durch Bezahlung der Hauptschuld, wieder abgelöst werden sollte, dem Lehensherrn dafür andere in gleichem Werth stehende Güter lehenbar zu machen. o)

## §. VII.

Seit dem Jahr 1380 findet sich von den Hennebergischen Burglehen zu Meiningen keine weitere Nachricht; aber im Jahr 1434 eröffnete sich diesem gräflichen Hause eine neue Gelegenheit, den Besitz des ganzen Amtes ohne Lehnsverbindung, durch Pfandschaft, zu erwerben. Die zerrüttete Oekonomie des Stiftes Wirzburg kam den Grafen von Henneberg

m) Beilage Num. II

n) Man sehe die Beispiele Schannats Suldaischen Lehnhoff S. 17. und die ad Margin. angemerkte Urkunden.

o) Dies erhellest aus der Beilage Num. II. und aus mehreren im Schannat l. c. befindlichen Urkunden.

berg hieben trefflich zu statten; denn der dasige Bischoff, Johann, hatte durch seine üble Haushaltung eine so ungeheure Menge Schulden gehäuft, daß er sich genöthiget sah, viele beträchtliche Länderstücke zu veräußern. p) Dieses Schicksal traf nun auch das Amt Meiningen, welches der Bischoff 1434 mit den dazu gehörigen Dörfern Bachdorf, Leutersdorf und Queienfeld an die Grafen Wilhelm und Heinrich von Henneberg-Schleusingen um 6000fl. wiederkäuflich überließ. q) Im folgenden Jahre übernahmen die Grafen abermahl eine Schuld von 9000fl. die Landgraf Ludwig zu Hessen an dem Stifte zu fördern hatte, und nunmehr belief sich das Ansehen auf 15000 fl. wofür ihnen gedachtes Amt, mit Vorbehalt der Wiederlösung, anderweit eingeräumt wurde. r) Die Schuld vermehrte sich in der Folge bis auf 22000fl, und bey dem schlechten ökonomischen Zustande des Stiffts blieb Henneberg viele Jahre hindurch im Besiß dieser Pfandschaft.

§. VIII.

p) s. Friesens Wirzb. Chron. S. 711.

q) Beilage Num. III.

r) Beilage Num. IV.

## §. VIII.

Unter der Regierung Graf Wilhelms VI. (VII.) löste endlich Bischoff Rudolf zu Wirzburg (1495) Stadt und Amt Meiningen wieder ab, jedoch in der Maasse, daß er an obiger Summe 16000 fl. baar bezahlte, und dem Grafen, in Ansehung der rückständigen 6000 fl. gedachtes Amt nebst den darzu gehörigen Dorffschaften Bachdorf, Leutersdorf und Queienfeld auf 5 Jahre lang in Amtmannsweise von neuem wieder einräumte. Vermöge des hierüber errichteten Vertrags s) hatte Wilhelm sämmtliche Amtsebenen auf die bestimmte Zeit zu genießen, und übernahm dafür die Verbindlichkeit diesen District gegen alle feindliche Ueberfälle zu vertheidigen, Recht und Gerechtigkeit daselbst zu handhaben und dem Bischoff im Fall der Noth beizustehen. Unter andern machte er sich anheischig, dem Stifte für beständig einen Ritter mit sechs reißigen Pferden, vier reißigen Knechten und einem Knaben auf seine eigene Kosten zu halten, welche allemahl in Bereitschaft stehen sollten, das Meiningische Gebiet, bedürfenden Falls, zu vertheidigen. Diese Schuldigkeit schränkte sich aber nur bloß auf diesen Bezirk ein: denn außerhalb desselben mußte der Bischoff für

s) Beylage Num. V.

für Futter und Mahl, Hufschlag und freye Zehrung in den Herbergen stehen, auch über dieß den Schaden, welchen der Graf an Pferden und Harnisch in seinem Dienste nehmen würde, ihm vergüten. Ob übrigens nach Verlauf der bestimmten 5 Jahre, der Bischoff die schuldigen 6000 Gulden abgetragen und Graf Wilhelms Amtmannschaft aufgehöret habe, können wir, in Ermangelung zuverlässiger Nachrichten, nicht entscheiden.

§. IX.

Die oekonomischen Umstände der Grafen zu Henneberg befanden sich bisher in einer sehr vortheilhaften Lage, und es fehlte ihnen nicht an Mitteln, ihre verschuldeten Nachbarn mit ansehnlichen Geldvorschüssen zu unterstützen. Aber in folgenden Zeiten waren diese Verhältnisse just umgewandt. Der innere Wohlstand dieses gräflichen Hauses fing allmählig an zu sinken, und gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts drangen viele Gläubiger auf ihre Bezahlung. In dieser Verlegenheit suchte sich Graf Wilhelm VI (VII) durch den merkwürdigen Umtausch des Hennebergischen Amtes Mainberg, t) gegen das minder beträcht-

t) Das Schloß Mainberg gehörte bis zu Anfang des  
14ten

beträchtliche Wirzburgische Amt Meiningen, aus seinem Schuldenlabyrinth zu retten, und trat deswegen mit Bischoff Conrad in Unterhandlung. Die vortheilhafte Aussicht, die sich dem Stifte durch den Erwerb eines ihm so nah gelegenen Amtes, eröffnete, hatte unfehlbar einen merklichen Einfluß in die Beförderung dieses Handels, und schon am 5ten Nov. 1541 kam zwischen beyden Theilen wegen desselben ein Präliminarvergleich zu Stande u), dem zu Folge Graf Wilhelm das Amt Mainberg mit allen dazu gehörigen Ortschaften und Lehenstücken, nebst seinem Antheil an dem Weinzehnd zu Schweinfurt an der Mainleiten dem Stifte Wirzburg abzutreten versprach; da hingegen letzteres sich verbindlich machte, dem Grafen nicht nur

Das

14ten Jahrhunderts den Dynasten von Gründlach, welche es schon damahls als ein Reichslehen inne hatten. Von diesen erkaufte es (1303) der Brandenburgische Stadthalter zu Koburg, Graf Walter von Barby (Hofmann anal. Bamberg. p. 184.) der es aber nach wenig Jahren (1306) an Graf Berthold VII. (X) von Henneberg um 2000 Mark Goldes käuflich abtrat. (Hofmann l. c. p. 185.) Seitdem blieb dieses Schloß mit dem dazu geschlagenen Dörfersdistrict in der Eigenschaft eines Reichslehens bey der Grafschaft Henneberg bis in das Jahr 1542, wo es an Wirzburg abgetreten wurde.

u) Veylage Num. VI.

das Schloß und die Stadt Meiningen mit den Dorfschaften Wachdorf, Leutersdorf und Queienfeld zu überlassen, sondern ihm auch noch überdieß 170000 fl. Zugabe dergestalt zu bezahlen, daß 100000 fl. mit übernommenen Hennebergischen Schulden, und 70000 fl. mit baarem Gelde in zwey Fristen, abgetragen werden sollten. In diesen Umtausch wußte aber der Bischoff noch manche Bedingung einzuweben, deren Absichten auf die Vergrößerung seines Stiftes abzielten und in der Folge glücklich erreicht wurden. Er reservirte sich nämlich auf den Fall, wenn man Hennebergischer Seits Stadt und Amt Meiningen versteigern verkaufte, nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch noch dieses, daß nach Erlöschung des Hennebergischen Mannstammes gedachtes Amt wieder an das Stifte Würzburg zurück fallen, und die Hennebergischen Allodialerben dafür mit 30000 fl. abgefunden werden sollten.

## § X.

Dieser letztere Fall war damahls zwar wenig wahrscheinlich, weil das Hennebergische Haus noch auf vielen Zweigen beruhte, von welchen man die Fortpflanzung des gräflichen  
Manns,

Mannsstammes hätte erwarten sollen. Allein, bey den unfruchtbaren Ehen, in welchen die beyden Brüder Georg Ernst und Poppo XII. (XVIII.) lebten, verschwand nach einem Zeitraum von 30 Jahren hiezu alle Hoffnung, und das Geschlecht der Grafen von Henneberg näherte sich allmählig seinem Ausgange. Mittlerweile hatten dieselben im Jahr 1554 mit dem Ernestinischen Hause Sachsen den bekannten Erbfolgevertrag geschlossen, nach welchem den damahls lebenden Herzogen, Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem jüngern, gegen Uebernehmung einer auf den Hennebergischen Landen haftenden Schuldenlast von 130470 fl. 6 gr. die Succession in diese Grafschaft zugesichert wurde v), woran in der Folge (1573.) auch das Kurhaus Sachsen vom kaiserlichen Hof die Auswartschaft auf  $\frac{5}{7}$  Theile derselben auszubringen gewußt hatte. w) Bey dem bevorstehenden Aussterben des Hennebergischen Mannsstammes zeigte sich nun zwar auf der einen Seite dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen die

v) s. die Urkunde in Königs R. Arch. Cont. II. von Sachsen S. 296. und in Arnds Sächs. Arch. Th. II. S. 452.

w) König am a. D. S. 370.



die gewisse Hoffnung zum baldigen Besiß eines ungemein beträchtlichen Landes zu gelangen; allein dieser Anfall war auch auf der andern Seite mit der sehr wesentlichen Unannehmlichkeit verknüpft, daß das Schloß und Amt Meiningen, vermöge des vorhin erwähnten Umtauschvertrags vom Jahr 1542 dem Stifte Würzburg wieder heimfallen mußte.

§ XI.

Kurfürst August zu Sachsen, welcher, bey der damaligen Minderjährigkeit der Sachsen-Weimarischen Prinzen, die Hennesbergischen Successions- Angelegenheiten für sich und in deren Vormundschaft zu besorgen hatte, erkannte die mancherley nachtheiligen Folgen, welche dereinsten der Würzburgische Besiß des mitten in der Graffschaft Hennesberg gelegenen Amtes Meiningen nach sich ziehen würde. Mit der begründeten Besorgniß, daß solchergestalt die in dieser Gegend eingeführte evangelische Religion, unter der Herrschaft eines der römisch-katholischen Kirche zugethanenen geistlichen Fürsten, gänzlich wieder abgeschafft oder wenigstens vielen Bedrückungen ausgesetzt seyn würde, vereinigte

B

sich

sich zugleich noch ein politischer Gegenstand, der in die Aufmerksamkeit des Kurfürsten den stärksten Eindruck machte. Es gehörten nämlich in die vormahlige Wirzburgische Cent zu Meiningen eine Menge in den Hennebergischen Aemtern Wälfungen, Masfeld und Rühndorf gelegener Ortschaften, x) und nothwendigerweise hätten selbige, wann Meiningen dem gedachten Stifte wieder heimgefallen wäre, sich der Wirzburgischen Cent vor neuem unterwerfen müssen, weil in dem Permutations-Vertrag vom Jahr 1542 ausdrücklich bedungen war, daß, nach Erbschung des Hennebergischen Stammes, das Amt Meiningen mit allen dazu gehörig gewesenen Gerechtsamen an Wirzburg übergehen sollte. Es war also leicht voraus zu sehen, daß eine dergleichen Centgerichtsverbindung nicht nur zu beständigen Irrungen und Zwistigkeiten Anlaß geben, sondern daß auch die landesherrlichen Befugnisse des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen dabey auf mancher

x) Man sehe die Beylage Num. VII. worin 39 Dörfer, Weiler und Wälfungen namhaft gemacht werden, die mit dem Wirzburgischen Centgericht zu Meiningen in Verbindung standen, ob sie gleich in den angränzenden Hennebergischen Aemtern gelegen waren.

cherley Art ins Gedränge kommen würden; und da man ohnehin den Blutbann oder die centbarliche Gerichtbarkeit als ein charakteristisches Kennzeichen der Landeshoheit ansah; so war es, in Hinsicht so vieler gleich wichtigen Umstände, allerdings der Mühe wehrt, dem bevorstehenden Heimfall des Meiningischen Amtsbezirks an Würzburg entgegen zu arbeiten, und genanntes Stift dafür mit andern Hennebergischen Gütern zu befriedigen.

Kurfürst August trat daher, noch bey lebzeiten Graf Georg Ernsts von Henneberg, mit dem Bischoff Julius zu Würzburg über diesen Gegenstand in Unterhandlung und suchte eine abermahlige Auswechslung des Amtes Meiningen zu bewirken. Zu dem Ende wurde zwar, unter Beytritt des genannten Grafen, zwischen Sachsen und Würzburg, am 13ten December 1583. zu Mellerstadt eine Zusammenkunft gehalten; beyderseits Deputirte ließen es aber damahls nur bey wechselseitigen Vorschlägen bewenden, und nahmen endlich die Abrede, daß, wenn man sich hierüber nicht vereinigen könne, beyde Theile die Sache der Entscheidung erwählter Schiedsrichter überlassen und deshalb eine anderweite Conferenz zu Erfurt veranlassen wollten 2)

2) Beilage Num. VIII.

## §. XII.

In dieser Lage von Verhältnissen befand sich nun die Sache, als Graf Georg Ernst kurz darauf (den 27ten December 1583) mit Tode abging, und die Reihe der Grafen von Henneberg beschloß. Kurfürst August zu Sachsen ließ sich nun mit desto größerm Eifer angelegen seyn, die mit Wirzburg, wegen Ueberlassung des dahin zurückgefallenen Amtes Meinungen, angefangenen Tractaten fortzusetzen und befahl den Hennebergischen Rätthen, sich diesem Geschäfte zu unterziehen. a) In Gemäßheit der Meißnerstädtschen Abrede, wurden die Pfalzgrafen Wilhelm und Philipp zu Baiern zu Schiedsrichtern ernennet, und beyde Theile traten im Julio 1584 zu Erfurt in neue Unterhandlungen. Bischoff Julius zu Wirzburg war nun zwar nicht abgeneigt dem Hause Sachsen gedachtes Amt zu überlassen, er verlangte aber dafür einen mit demselben in gleichem Wehrt stehenden Landesbezirk, in welcher Absicht er das ihm nahe gelegene Sächsische Amt Königsberg in Vorschlag brachte. Allein Sächsischer Seits hatte man zu diesem Umtausch wenig Neigung, sondern man wollte dem Stifte verschiedene einzelne an dessen Gränzen gelegene

Hennes

a) Verlage Num. IX.

Hennebergische Güter abtreten, und den allenfalls noch ermangelnden Behrt mit baarem Gelde vergüten. Die Pfälzischen Commissarien brachten hierauf folgendes Auskunftsmittel in Vorschlag: „daß nämlich dem Kurs- und Fürstlichen Hause Sachsen das Schloß und Amt Meiningen in der Eigentherschaft eines ungehenden Mannlebens eingeräumt, solches jedesmal von dem ältesten einer oder der andern Fürstlichen Linie, durch einen in Franken begüterten von Adel, so oft es zu Fall komme, zu lehen empfangen — nach gänzlicher Erlöschung des Sächsischen Stammes aber, dem Stifte heimfallen sollte. In Ansehung des dafür zu bestimmenden Aequivalents schlug man diesen Weg ein, daß Sachsen nicht nur diejenigen 30000 fl. welche Würzburg vermöge des Umtauschcontracts vom Jahr 1542. an die Hennebergischen Allodialerben zu zahlen versprochen hatte, übernehmen, sondern auch überdieß dem Stifte noch 60000 fl. an liegenden Grundstücken, Gütern und Mannschaften und zwar halb mit hoher und halb mit vogtenlicher Obrigkeit abtreten möchte. b)

Mit diesem Vorschlag, welchen beydersseits Commissarien ad referendum annah-

men, endigte sich diesmal die Conferenzial-Handlung, und nun ruhete die Sache bis in das Jahr 1585. wo man am 29ten May zu Schweinfurt eine dritte Zusammenkunft eröffnete. Nach vielen mühsamen Unterhandlungen brachte es der unermüdete Eifer der hohen Vermittler und der Kursächsischen Commissarien dahin, daß die von Seiten des Stifts Wirzburg, für die Ueberlassung des Amtes Meiningen, geforderte Entschädigungssumme, die sich, die Lehenbarkeit ungerechnet, auf 90000 fl. belief, auf 60000 fl. gemildert und am 10ten Junii 1585. bis auf hohe Ratification, der merkwürdige Vergleich abgeschlossen, welcher dem Hause Sachsen den Besiß des Amtes Meiningen, gegen Abtretung anderer Hennebergischen Güter, jedoch in der Eigenschaft eines Wirzburgischen Mannlehens zusicherte. c) Ueber den Schluß der bisherigen Tractaten, mit welchen noch mehrere Gegenstände verknüpft waren, erstatteten nunmehr die Kursächsischen Deputirten ihren commissarischen Bericht, worin sie die ganze Lage der Sache und die verschiedenen Lehensverhältnisse, zwischen Wirzburg und

c) Die hierüber gefertigte Urkunde siehet in den Sammlungen zur Sächs. Gef. Abt. XI. S. 192 f. f.

und Henneberg mit vieler Präcision vortragen und zugleich ihr Verfahren bey diesem wichtigen Geschäfte aus Gründen sehr umständlich rechtfertigten. d)

§. XIII.

Eher noch dieses Vergleichsproject völlig zu Stande kam, starb Kurfürst August zu Sachsen (den 11ten Februar 1586) worauf sein Sohn und Nachfolger Kurfürst Christian der II. ingleichen Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar, für sich und in Vormundschaft seines minderjährigen Bruders, Johanns, die letzte Hand an dieses Werk legten. Zu dem Ende wurde im Monat Julio die vierte Conferenz angesetzt und daselbst nicht nur die Meiningische Auswechslung vollends zu Stande gebracht, sondern auch alle übrigen, zwischen Sachsen und Würzburg, in Ansehung der Hennebergischen Lan-

B 4. de,

d) Von diesem commissariischen Bericht findet man einen Auszug in den vorhin allegirten Samml. Th. XI. S. 179 f. f. Es verdienet aber derselbe, wegen seines interessanten Inhalts, wodurch die politischen Verhältnisse zwischen Würzburg und Henneberg gemein viel Licht gewinnen, im ganzen Zusammenhang bekannt gemacht zu werden. Doch müssen wir jetzt diese merkwürdige Urkunde, aus Mangel des Raums, weglassen, und die Mittheilung derselben für die Zukunft versparen.

de, obschwebende Irrungen aus dem Grunde verglichen und beygelegt. Der Inhalt dieses merkwürdigen Accords, worin man die Schweinfurtische Abrede zum Grunde legte, ist in folgenden Punkten begriffen:

1) das Stift Würzburg überläßt dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen, die Stadt und das Amt Meiningen in der Eigenschaft eines Mannlehen, und zwar mit der Bestimmung, daß ein Herzog zu Sachsen, an welchen dieses Lehen, bey einer allenfallsigen Theilung, kommen würde, dasselbe durch einen in Franken angehörenden adelichen Rath, nach einem concertirten Formular, zu Mannlehen empfangen, nach gänzlicher Erlöschung dieses hohen Hauses aber gedachtes Amt dem Stifte, als vermannt, wieder heimfallen sollte; dahingegen machte man sich Kur- und Fürstlicher Seits verbindlich

2) die vom Stift Würzburg den Hennebergischen Allodial-Erben, vermöge des Umtausch-Vertrags von 1542 wegen des Meiningischen Rückfalls, zu zahlende 30000 Gulden Abfindung, zu übernehmen und noch über dieses demselben 60000 Gulden an Dörfern und liegenden Gütern, jeden



jeden Gulden Einkünfte zu 23 Gulden angeschlagen, abzurufen. Daher

- 3) vom Hause Sachsen mehrernanntem Stifte folgende Hennebergische Dörfschaften und Güter, als: die Stadt Lauringen, die Dörfer Henlingen, Hard, Eisenhausen, großen Bartorf, Wenckheim, Eibstadt, Poppenlauer, Brüh und Niederlauringen, ingleichen die Höfe zu Ottermannshausen und Sambach und endlich der vierte unstrittige Theil der Cent und des Holls zu Mürnerstadt eingeräumt wurde e) Dieß war das Resultat einer dreijährigen Unterhandlung, worauf der Sächsische Besitz des Amtes Meiningen, zugleich aber auch die damit verbundene Wirzburgische Lehens- Eigenschaft, gegründet ist.

§. XIV.

Die ganze Geschichte dieses zweyfachen Umtausch, Geschäfts von den Jahren 1542 und 1586 wodurch Wirzburg, gegen Abtretung

e) S. die Urkunde d. d. Schlettlingen den 27 Julii 1586 in Königs Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. von Wirzburg p. 347 von diesem merkwürdigen Reces hat zwar Ignatius Gropp in seiner Wirzb. Chron. Th. I. S. 371 verschiedenes angeführt, er setzet aber die Errichtung desselben ganz irrig in das J. 1605.

tung des genannten Amtes, einen dreymal größern District von der Grafschaft Henneberg an sich brachte, liefert übrigens einen sehr auffallenden Beweis von der Vergrößerungs- Begierde eines geistlichen Stifts, welches schon in mittlern Zeiten sich mit Hennebergischen Gütern zu bereichern wußte, und nach dem Ausdruck eines alten Chronikers, der Henne schon manche Feder ausgerupfet hatte. f) Damals, wo gemeiniglich der Stärkere Recht und der Schwächere Unrecht hatte, geschah es, wie geschichtkundig ist, durch eine Menge kleiner Fehden, bey deren Schlichtung die Grafen dem Stifte entweder einen Strich Landes ganz abtreten oder wenigstens lehenbar machen mußten. Als der Fehde-  
geist

- f) Spangenberg's Henneb. Chron. S. 249 Dasi ein großer Theil des heutigen Stiftes Wirzburg ehedessen zur Grafschaft Henneberg gehört habe, ist historisch gewiß, und man könnte ein langes Register von den Besizungen liefern, die nach und nach, theils durch Kauf, theils durch Lebensverbindung, an Wirzburg übergegangen sind. Die wichtigsten davon waren ohne Zweifel die Schlösser und Aemter, **Rotenstein, Wildberg, Rißingen, Steinach, Trimberg, Münrichstadt, Königshofen, Uel-lerstadt, Ascha, Ebenhausen, Sulzfeld,** das Gericht Saala und noch viele einzelne Ortschaften und Gefälle, welche alle im mittlern Alter integrirende Theile der Grafschaft ausmachten, und zu verschiedenen Zeiten vom Stifte Wirzburg acquirirt wurden.

geist gehässiger wurde, und die Großen schon mehr der Ordnung folgten, suchten die Bischöffe sich durch Verträge den Weg zum künftigen Länder-Erwerb zu bahnen. Von dieser Politik zeuget unter andern der oben angeführte Tauschbrief vom Jahre 1541, worin Bischoff Conrad den Rückfall des Amtes Meiningen, nach Ausgang des Hennebergischen Geschlechts, zur ausdrücklichen Bedingung machte. Wenn man erwäget, daß Graf Wilhelm von Henneberg damals in großen Schulden steckte, und von keinem andern Nachbar einige Unterstützung erlangen konnte; so wird man sich wohl von selbst die Vorstellung machen, daß der Bischoff die bedrängte Lage des Grafen für eine sehr günstige Gelegenheit angesehen habe, ihm jene Bedingung vorzuschreiben, welche letzterer, bey seinen verlegenen Umständen, nicht wohl ausschlagen durfte. Auf gleiche Art wußte auch Bischoff Julius bey der 1585 zum zweytenmahl geschehenen Auswechslung dieses Amtes, manche nicht unbeträchtliche Vortheile zu erwerben. Da ihm nicht unbekannt bleiben konnte, daß dem Hause Sachsen an dem Erwerb desselben ungemein viel gelegen war, so stimmte er den Ton etwas höher, und forderte ein Aequivalent, welches den wahren

Wehrt

Wehrt des Meiningschen Amtes beynahe  
 doppelt überstieg. Sein Vorfahrer, Bischoff  
 Konrad, hatte dasselbe, beim ersten Umtausch  
 vom Jahr 1541 nur um 50000 Gulden an-  
 geschlagen; g) allein jetzt (1585) ließ Bischoff  
 Julius auf der Schweinfurter Tagsagung  
 durch seine Commissarien declariren, daß es  
 ihm um 200000 Gulden nicht feil sey, und  
 daß er es dem Hause Sachsen bloß aus Ges-  
 fälligkeit um ein geringeres Quantum übers-  
 lassen wollte. Bey dieser Aeußerung mußte  
 man also, um das Amt Meiningen mit der  
 angefallenen Graffschaft Henneberg wieder zu  
 vereinigen, dem Stift Würzburg weit meh-  
 rere Einkünfte und Güter abtreten, als der  
 wahre Ertrag dieses Amtes ausmachte. Nach  
 dem Inhalte des von den Sächsischen Com-  
 missarien über jene Conferenz am 10ten Ju-  
 ni 1585 erstatteten Berichts, beliefen sich  
 die Intraden von den an Würzburg überlassenen  
 Ortschaften und Gütern auf 2608 Gul-  
 den, da hingegen Stadt und Amt Meiningen  
 nur mit 2000 Gulden jährlicher Nutzung  
 in Anschlag kam; mithin profitirte Würzburg  
 bey diesem Umtausch, ausser der bedungenen  
 Lehensherrlichkeit, nicht nur bey 14000 Gul-  
 den an erhaltenen Gütern, sondern auch noch  
 30000

g) Verlage Num. VI.

30000 Gulden baares Geld, welches das Haus Sachsen den Hennebergischen Allodial-Erben zu zahlen übernommen hatte.

§. XV.

Seit dieser Periode ging nun das Amt Meiningen an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen über, und blieb bey selbigen bis 1660 in ungetheilte Gemeinschaft. Bey der bekannten Hennebergischen Landestheilung kam es an Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, der am 12ten Nov. 1661 daselbst die Huldigung einnahm. Eben dieses geschah auch an dem nämlichen Tage von Seiten des Stifts Würzburg h) vermöge der Schweinfurter Abrede und des darauf gegründeten Hauptvertrags vom Jahr 1586 worin man unter andern vest gesetzt hatte, daß bey vorkommenden Lebensveränderungen Stadt und Amt Meiningen auch einem jedesmahligen Bischof zu Würzburg huldigen solle. Allens Ansehen nach mögen damahls über die Formalitäten dieser Handlung einige Differenzen entstanden seyn, welche zu Abschließung eines neuen Recesses zwischen Sachsen und Würzburg Gelegenheit gaben. Man vereinigte sich nämlich dahin, daß

1) so

h) s. Büttens Beschr. der Stadt Meiningen S. 40.

- 1) so oft man Sächsischer Seits fünftig zu Meiningen die Huldigung einnehmen werde, der dazu bestimmte Tag dem Bischoff zu Wirzburg bekannt gemacht werden solle; nichts destoweniger aber solle
- 2) dem Hause Sachsen frey stehen, auch ohne Beyseyn der Wirzburgischen Abgeordneten den Huldigungs-Actum zu vollziehen, da hingegen
- 3) dem Stifte unbenommen bleiben soll, das Homagium ebenfalls einseitig entweder auf dem öffentlichen Markte oder auf dem Rathshause von den Meiningischen Unterthanen einzunehmen. i)

Dieser Vertrag wurde in der Folge, besage eines zwischen Herzog Bernhard zu S. Meiningen und dem Stifte Wirzburg im Jahr 1647 errichteten Decrees, dahin abgeändert „daß künftig von keinem Theil, es  
 „sey gleich an Seiten Sachsen als Vasallen,  
 „oder an Seiten Wirzburg als Lehnherrn, die  
 „Huldigung allein eingenommen, sondern es  
 „damit dergestalt gehalten werden solle, daß,  
 „wenn beyde Fälle zusammen kämen, die beiderseitige Huldigung coniunctim und mit  
 „einander erfordert und eingenommen werden möge, also, daß künftig die miteinander  
 „der

i) Beilage Num. XI.

„der einzunehmende Huldigung jedesmalen,  
 „und ohne Unterschied, es möge sich der er-  
 „ste Fall begeben auf welcher Seite es wolle,  
 „so lange bis wieder zwey Fälle zusammen  
 „kommen, in ihrem vigore bleiben, gleich,  
 „wol aber, wenn beyde Fälle beisammen,  
 „die Huldigungseinnahme von keinem Theil  
 „in einige Weise gehindert sondern jedesmah-  
 „len intra annum et diem a morte ultimi  
 „defuncti ohnfehlbar bewerkstelliget werden  
 „soll.“ k)

Zu dieser Lebensverbindung stehet nun  
 noch jetzt das Fürstliche Haus Sachsen, Meis-  
 ningen mit dem Stifte Würzburg.

Die Belehungs-, Formalitäten bestee-  
 hen, nach einem deswegen 1707 getroffenen  
 Reglement, 1) darin: daß der zur Lehensein-  
 pfängniß abgeschickte Adelige Rath in einem  
 mit sechs Pferden bespannten Wagen, unter  
 Begleitung eines Cavaliers und zwey La-  
 quaien abgehohlet — beym Aussteigen unten  
 an der Treppe von einem Hof-, Fourier,  
 und oben vom Hofmarschall empfangen,

der

k) dipl. Mspt. d. d. Neustadt an der Saal den  $1\frac{3}{4}$ .  
 August 1697.

1) Beilage Num. XII.

der Beleihungs = Actus in dem gewöhnlichen kaiserlichen Audienz = Zimmer in Gegenwart des mit dem Hut bedeckten Bischoffs, zweyer Domcapitular = Herren, wie auch des Kanzlers und Lehnprobstes vollzogen und von dem Sächsischen Deputirten über die ihm vorgelesene Lehenspflicht dem Bischoff und den Domherren Handschlag geleistet werden muß.

## Beylagen.

### I.

Bischoff Wolfram zu Würzburg assigniret Graff Bertholden von Henneberg mit 500 Pfund Heller auf die Stadt Meiningen, und auf das Gericht Friedelshausen, in der Eigenschaft eines Burglehens den 11 Junii 1330.

*Wolframus Dei gracia herbipolensis ecclesie episcopus singulis et universis, ad quorum noticiam presentes advenerint salutem et noticiam subscriptorum — diligenti consideratione consideratis fructuosis et utilibus obsequiis per spectabilem virum Bertoldum Comitem in Hennenberc compatrem et amicum nostrum dilectum suos quoque heredes nobis et ecclesie nostre multipliciter et indefinenter exhibitis, eidem ultra summam per predecessores nostros felicitis recordacionis ipsis supra iudicio in Vritoldesbus a) datam literarum munimentis muniam,*

a) Das Gericht Friedelshausen lieget zwischen Kaltens-  
nordheim



nitam, de novo *quingentas libras hallensium* pro bono et feodo *castrensi* in civitate *Meyningen* a nobis tenendo super dicto iudicio deputamus, damus presentibus et donamus, ita sane, quod nos et successores nostri idem iudicium pro summa et quantitate pecunie in literis desuper ipsis datis contentis et quingentis libris hallensium desuper de novo supra additis, cum decreverimus sine contradictionibus ipsorum quibuslibet redimere et reemere debeamus, successores quoque nostri pro predicta pecunia

nordheim und Wasungen und war in ältern Zeiten ein Zubehör des Stiftes Würzburg, welches aber dasselbe schon im Jahre 1297 dem Grafen Berthold VII (X) von Henneberg: Schleusingen, gegen einen Vorschuß von 400 Mark Silber, als ein Burglehen, unterpfändlich einräumte. (dipl. Misp. de a. 1297.) Ueber diese Summe schloß Berthold nachher (1330) dem Stifte Würzburg abermahls 500 Pfund Heller vor, weswegen ihm die Stadt Meiningen, in der Eigenschaft eines Burgauts verschrieben wurde. Letzteres mag in der Folge von Würzburg wieder eingelöst worden seyn; da hingegen das Gericht Friedelshausen seit 1297 der Grafschaft Henneberg einverleibet wurde. Nach Erlöschung des Hennebergischen Stammes machte zwar Bischoff Julius auf die Einlösung dieser Pfandschaft einigen Anspruch; die Sache wurde aber in dem 1586 mit Sachsen errichteten Hauptvergleich dahin beigelegt, daß man Würzburgischer Seits seinem Einlösungsrecht an Friedelshausen entsagte und die des halbigten Hennebergischen Reverse dem Hause Sachsen zurückgab. S. in Lünigs R. Arch. P. spec. Conf. I. von Würzb. S. 343.

### 34 Von dem Urspr. der Würzb. Lehensherel.

cunia modo simili tenebuntur, volentes siquidem ut dictus *Bertoldus Comes in Hennenberg* sui que heredes post dicti iudicii redemcionem et solucionem summam quingentarum librarum in quinquaginta libras hallensium annuorum redditum secundum cursum communem convertat vel saltem tot librarum redditus a nobis et ecclesia nostra in loco *Meyningen* vel alibi ubi nos aut successores nostri deputandum duxerimus, nomine castrensis feodi perpetue tenendas resignet, nolentes ecclesiam ipsis super usibus et percepcionibus quibuscunque quas et quas a dicto iudicio consequi potuerint aut consecuti sunt movere vel moveri contentire quomodolibet contradiccionem. In cuius rei testimonium presentes conscribi, sigillique nostri munimine iustimus communiri. Datum *Herbipoli* anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> trecesimo proxima sexta feria post *Bonifacii*.

#### II.

Bischoff Albrecht zu Würzburg nimmt Graff Johansen von Henneberg zum Burgmann an auf dem Schloße Landeswehr und zu Meiningen, den 12. März 1350.

Wir Albrecht von Gotis Gnadin erwelter vnd bestetigter zu eynen Bischoffe zu Würzburg bekennen vnd tun kunt offentlich an diesem Brise daz wir dem edeln Grafen Johanse von Henneberg zu vnsern vnd vnserß Stiffts Erbe Burgman entphangin vnd gemumen haben, entphahen vnd nemen auch mit disem Brise vnd haben auch denselbin Grauen Johanse vnd sine Erbin, die  
Su

Eune sin, zu denselben Burglehin daz sie in vnser vnd vnserer Stifft Besitzz vnd Stat zu Landwerere b) abir zu Meiningen vordinen sollen, gelobt funffzig Pfunt Heller gutt von der Bete die vns vnd vnserer Stifft zu Meiningen gefellet af sante Martintag alle jare zu gebin vnd zu geltin als lange bi; daz wir vnser Nachkumen Bischoffe ader daz Capitel vnserer Stifft zu Wirzburg den vergenanten Grafe Johanse adir sinen Erbin funffhundert Pfunt Heller gebin vnd behalt habin, vnd weñe daz geschicht so sind vns die vorgenante funffzig Pfunt Helligult ledig vnd los wordin vnd die vergenante funffhundert Pfunt Heller sollen danne derselbe Graf Johannes oder sine Erben anlegin vnd keren an ander gewisse Gute oder Gulte, oder sollen irs eygen Guts als vil daz innwendig eyner oder zweyen Milen bie der vorgenanten vnser Besitzz allir nechst gelegen sie vnd daz sie geruweulich inne habin in vns oder vnser Nachkumen Bischoff zu Wirzburg hant vfgabin, vnd sollen die wider von vns vnd vnserer Stifft zu eyner Burglehin entphahen, sie also ewiglich zu haben vnd zu nissen. Vnd von disem Burglehin hat vns vnd vnserer Stifft der vorgenante Johans gehult vnd gesworn, daz auch sin Erben daran fürbaz tun sollen vnsern vnd vnserer Stiffts Frumen zu wer-

C 2

bin

b) Landwer oder Landwersberg, ein wüstes Schloß ohnweit Meiningen. Die ehedessen dazu gehörig gewesenen Burggüter machen dermahlen einen Maierhof auß, welcher dem Fürstlichen Hause Meiningen zu Lehen gehet.

### 36 Von dem Urspr. der Würzb. Lehensherrl.

bin Schaden zu warnen vnd dazselbe Burglehn getruwelich zu vordinen als gewonlich vnd recht ist. Des zu Brkunde ist vnser Ingesigel gehangit an disen Brif der gegeben ist zu Würzburg nach Christus Geburte Dreuzehnhundert jar darnach in den funffzigesten jare am Freitag vor sante Gregorientage.

### III.

Bischoff Johann zu Würzburg verkaufet die Stadt Meiningen an die Grafen Wilhelm und Heurich zu Henneberg um 6000 fl. rhein. auf Wiederkauf. den 8 August 1434.

Wir Johannes vnn Gottes Genadenn Bischoff zu Würzburg, vnn wir Albrecht Grafe zu Wertheim vnn Pfleger des genanten Stiffts zu Würzburg Bekennen eintrechtlichenn mit diesem Brief, vnn thun khundt gein allen meniglichenn für vns vnnser nachkommen Bischof Pfleger, vnn Stifft, das wir recht vnn redlichenn zu vrthete vnn ewigem Khauf verkhaufft habent vnn verkhauffenn mit Crafft dis Brieffs denn Edelnn vnn wolgebornnen Wilhelmen vnn Heinrichenn Gebrüdern, Grafenn vnn Herrn zu Henneberg, vnnsern lieben besoundern freunden, getrewenn vnn Schwegern, vnn allen Frem Erbenn zu rechtenn Erbkhauf, vnn vnnser Stiffts Statt Meiningen, mit Statt vnn Zemtgerichtenn, mit der Bete, Zinnsen, gülttenn, Rennten, Sollenn groß vnn klein vngellt, Pfenniggult, vorwerkenn, Zehennnden, Zim Statt vnn

vnd of denn Welde, Wischwaßern, Wischeren, Wisungen, Müllenn, Höfenn, Hofflettenn, Neckerenn, Wlesenn, Holz, Veldt, Waßern, Wonen vnd weidenn, leuten gütern rechten nicht daruon gescheidenn, vnd mit allen andern seinen Herrlichkeitenn, Herkhommen, Freyheitenn, nutzenn, werdenn, gesellenn vnd gewonheitenn, gebieten vnd verbietenn, zu setzenn vnd zu entsezenn, als wir vnd vnser Stifft dieselbenn Statt, wann bißhero pracht vnd Ingehabt habenn keinerlei außgenommen, Dann besondern außgenommen vnser geistlich Lehenn Mannlehenn der Ritterschafft, vnser Erbhuldung, als oft das noth geschehe, volg vnd öffnung, wie oft wir der bedörffen, vnd ann dieselbenn vnser Stat forderenn, wider menniglichen an wider die genannten Grafenn Wilhelm vnd Grafenn Heinrichen, vnd Ire Erbenn, dieweil sie dieselbenn vnser Statt als obgeschriebenn ist, Inhabenn, vmb Sechstausendt Reinsch gulden, genng am schlag, vnd schwer genug am rechtenn Gewicht, der wir zwey tausent vnd zwey Hundert Gulden von vnsern Keuffern gereidt gewert vnd schon bezalt sein, vnd die fürbaß Inn vnser vnd vnser Stiffts frommen vnd nutz gewandt vnd gekeert haben, Vnd die vbrigen Sechs vnd dreissig Hundert guldenn, sie vor vnns vnd vnsern Stifft außgericht vnd of sich geschlagenn habenn, gein Ancian Georgenn vnd Frißenn vonn Vibra seligenn kinnden, vnd gein Hansen vonn der Keere, vnd Chilian Muser, So hattenn sie der vor auch tausent of vnser

Statt Salzungenn, vund sollenn vund mögenn  
 die obgenannten Graf Wilhelm vund Graff Hein-  
 rich Gebrüder vund Irn Erbenn, die obgenann-  
 ten Statt Aupt vund Gericht leuttenn Gutt  
 Zolenn, Zinnsen vngelt vund gültt, vund mit al-  
 lenn andernn Irren Zugehörungen als obgeschrie-  
 benn steet, Inhabenn nügenn vund nützen, be-  
 seßenn vund zu entseßenn vnd damit thun vund  
 laßen, nach Irren bestenn willenn vund nützen,  
 als mit andern Irren eigenn gütern vund leut-  
 tenn, Vnd wir sollenn vund wolken Ine da-  
 beweisen vund Habeunde machen je vorn sunff-  
 zehenn Guldenn einenn Reinschem Guldenn, vund  
 were es das solcher Gült In der Statt gefal-  
 lende zu wenig were, vorn denn sechs- tausent  
 Guldenn, So sollenn vund wolken wir In das  
 vbrig erfüllenn vund beweisen vf andern vn-  
 sern Gefellenn, In dem Dörfern Vachdorf  
 oder Queyensfeldt, vund in des vnsern Brief  
 vund Innsigil darüber gebenn. Wurde vberig  
 in der Statt Meiningen das die sechs tausent  
 guldenn verzinsset weren, vorn sunffzehen Gul-  
 denn einen, was das were oder wurde, das sol-  
 lenn vnser Khauffen vnd vnserm Stiff  
 antwortten, vund gebenn, wenn wir das zu be-  
 scheiden one geuerde, Wir behaltenn vs vnser  
 Nachkommen vund Stiff denn gewaldt vund  
 macht, ob das were, das ein gemein steur In  
 Landt vfgesakt wurde, das wir dieselbenn auch  
 baselbst in vnser Statt setzen vfhobenn vund  
 nemmen mögenn one Widerrede, Einrede, Widers-  
 sprechenn vnd Irungen der genannten Khauffen  
 ire

ire Erbenn oder menniglichs vom Trentwegenn,  
 doch vnschiedlichenn Ine vnnnd Ire Erbenn am  
 solchenn verschriebenn Zinnsen vnnnd gülttenn, als  
 vor vnnnd nach geschriebenn ist, Auch ist besonn-  
 der beredt vnnnd vor verschriebenn gewest das wir  
 vnnsern kuffern vnnnd iren Erbenn bewiesenn  
 vnnnd habenn dig machenn sollenn vnnnd wollenn,  
 Inn dreyenn Jarenn die Thund ingegangen seindt  
 je vom zehenn Guldenn einen Meinschen Gul-  
 denn, vom des gelts wegen nemlichenn acht vnnnd  
 zweintzig Hundert Guldenn, das sie denn obge-  
 rann en Encian, Georgen vnnnd Frizenn vom  
 Bibra, seligen Kinder, Hanssen vom der  
 Beer vnnnd Kilian Muser vom vnnsertwegenn  
 außgericht, vnnnd vf sich geschlagenn habenn, das  
 auch noch also besteen vnnnd pzeibenn soll, die drey  
 Jar auß negst nacheinander vngenerde, die dann  
 Junganngen sein vf Sannet Georgenn tag, als  
 man zalt Tausent vier Hundert dreißig, vnnnd  
 darnach Inn dem viertenn Jarenn, vnnnd nach  
 Außgannng derselbenn dreyer Jare, sollenn vnn-  
 fern kheuffern furtter je vom funffzehenn Gul-  
 denn einer werdenn vnnnd gefallenn vnnnd inn der  
 Stett da habenn Inn maßenn als dann obgeschri-  
 benn steet one geuerde, Vnnnd wir sollenn vnnnd  
 wollenn auch, mit dem vnnsern schickenn vnnnd  
 bestellenn, denn obgenanntenn vnnsern Kheuffern  
 vnnnd Irenn Erbenn vnnnd denn die darnach senn-  
 den Zeichen zu gebenn, Als vil vnnnd als oft sie  
 der zu vnnnd vom der Zolle wegenn zu Mainingen  
 bedörffenn, dieselbenn Zeichenn auch fürgang vnnnd  
 macht haben sollenn, Inn vnnsern Landt, ann

allenn vnnsern Zollen, als sie dann vormalß  
 vund bißhero gehabt habenn, onn Widerrede, on  
 Hindernuß, one Intrag vund vnguerde, auch  
 were es sach das wir vnnsere Nachkommen oder  
 Stifft mit denn obgenannten Graf Wilhelmen  
 vund Grafenn Heinrich, oder Ire Erbenn, zu  
 Krieg oder Zwitteracht themen, oder sie mit vnns,  
 wie sich das mochte, da Gott vor sey, So soll die  
 obgenannte Statt Meinungen leut vund Gut  
 darjune still sizen, vund wir die vnnsere oder  
 vnnsere helffer darzu nicht greiffen oder daran be-  
 schedigenn, one Geuerde, vund auch die obgenann-  
 ten Grafe Wilhelm vund Grafe Heinrich, oder  
 Ire Erbenn, die Ire Erbenn oder Ire helffer vnns  
 vundt vnnsere Stifft oder helffer darauß oder  
 darinn auch nicht beschedigen oder angreiffenn,  
 one Geuerde, Wir habenn auch die obgenannten  
 Graf Wilhelm vund Graf Heinrich vund  
 Ire Erbenn, für vnns vund vnnsere Nachkom-  
 men vund Stifft In leiblich möglich Gewaldt  
 vund Bewehre recht vund redlich gesetzt, vund  
 setzen sie mit Crafft diß Briefs, der obgenannten  
 Statt leut, Gut, Zollen, Zinnß vund gültt, mit  
 aller Irer Zugehörungenn vund Herrschafftenn  
 als obgeschribenn steet one Geuerde, vnd habenn  
 Ire das verkhaufft vund zu khauffen geben, als  
 vnnsere vnd vnnsers Stiffts rechtem freyenn ei-  
 genn, Es sollen auch alle Burger der vorgenannten  
 Statt Meinungen, denn vorgenannten Grafen  
 Wilhelmen vund Grafen Heinrich gebrüder  
 vund Ire Erbenn gelobenn vund schwerenn,  
 Alde gelobt vund Huldung thun, mit guttenn  
 treuen



trewern nach Aufweisung diß Kaufs vund  
 Briefs, als hievor geschriben stet, one Geuer-  
 de, auch habenn die obgenannten vnser Keuffer  
 vund Ire Erben, vns vnsern Nachkommen  
 Capitul vund Stifft, solche Willkür vund macht  
 gegeben, das wir vnser Nachkommen Cap-  
 tul vund Stifft die obgenannten Statt Meinin-  
 gen mit Ireu Zugehörungen als obacürt ist,  
 mögen wider kauftenn, vmb acht Hundert, vund  
 sibenn vund fünfzig marcē lauttero Silbers,  
 wiß vund gewern, Nürnberg oder Erfurter  
 Zeichenn, vund es wir alcdann nur souil Silbers  
 gehabenn möchten, So mögenn wir souil je für  
 ein Mark Silbers, ann geltet das dann genüge  
 vund genue ist im Landt zu Frankenn bezalen  
 vund geben, als denn ein Mark silbers zu Nürn-  
 berg, Erfurt oder Würzburg gilt one Geuer-  
 de, darann sich auch die mehrgenannten Keuffer  
 vund Ire Erben begnügenn lassenn sollen, wann  
 oder welches Jars wir wollenn of einen jglichen  
 Sanct Peters tag außgenommen jnn disenn ob-  
 geschribnen eingegangnen dreyenn Jaren, sollen  
 wir sie nicht macht habenn zu lasenn noch lösen,  
 ongerude, Nach außgeender dieser dreyer Jar,  
 sollenn sie vns des Widerkauffs one Widerre-  
 de, gestattenn vund Ir Kaufgelt wider nemmen  
 als obgeschriben ist, Vnd wann wir denn Wi-  
 derkauf also thun wollenn, das sollenn wir Jne  
 ein viertel Jars vor Sanct Peters tag Cathedra  
 genant zu wißenn thun, mit vnsern botten  
 vund Briefen vund solln sie jnn vierzehenn tagenn  
 vor oder nach Sanct Peterstag, des ehegenann-

ten Jres Khaufgeltß ann Silber, oder inn obgeschribner Wehrung, bezalem zu Schleichingen oder Schmalkaldenn, jne der zweier Statt einer, wo sie die Bezalung nemmen wollen, da auch die vnnsern mit dem Geldte frid vnnb gleidt habenn mögenn, one Geuerde. Vnnb wann wir vnnsere Nachkommen vnnb Stiff, Inenn diese Lösung also verkündigt, vnnb zu wissenn gethan habenn, So sollenn sie darnach kein bete Inn der vorgenannten Statt setzen, Es were dann das wir vnnsere Nachkommen vnnb Stiff, Jne das obgenannt Khaufgelt, Inn denn obgenannten vierzehenn tagenn, vor oder nach Sannct Peterstag, näch der Verkündigung nicht bezakenn, als obgeschribenn steet, one geuerde, Vnnb wann wir vnnsere Nachkommen oder Capitul denn obgenannten vnnsere Kheuffern oder Jrenn Erbenn, das vorgenannt Jr Khaufgelt als obgeschribenn steet bezallt hetenn, So sollenn sie vnnß die obgenannten Statt wider ein anndworttenn, vnnb die Bürger Jr Lide treue, gelübt vnnb Huldung, ledig vnnb loß sagenn, one Geuerde, Bezakenn wir vnnsere Nachkommen vnnb Stiff, die ehegenanten vnnsere Kheuffern Jr vorgenannt Khaufgelt vf die Zeit nicht, als obgeschribenn steet, So sollenn wir vf dasselb Jar der Lösung darann nicht thun, noch habenn ungeuerde, Were es anch das die obgenannten Graf Wilhelm vnnb Graf Heinrich oder Jre Erbenn, solch nott angienge vnnb betrugenn wurden das sie die vorgenannten Statt, mit Jrer Zugehörung als obgeschribenn steet - für vorgenannt Khaufgelt verkhaufen oder versetzenn müßten, das mögenn sie thun Jrenn Genosßenn oder  
 Rit,

Nittermeßigenn, Inn allermasenn als wir Inn die verkhaufft habenn, denn oder dem sie die also vertheufftenn, wir vnser Nachkommen vund Stifft, solche Brief gebenn sollenn, als diser Khaufbrief außweist, one generde, der oder diesel, dem, denn sie die Statt also verkhaufft hettenn, die sollenn vns vnsern Nachkommen vund Stifft wider Brief darüber gebenn, vund verschreibenn, als vns die vorgenannten Grafen Wilhelm vund Grafe Heinrich geben habenn, ungeuerde, Wir vnser Nachkommen vund Stifft sollenn vund wollen die vorgenannten Grafen Wilhelm vund Grafe Heinrich, vund Ir Erbenn, auch die obgenannten Statt leutenn gutem Zinnsen vund Zällen mit aller seiner Zugehörunge als obgeschribenn seet, getrewlichenn schützens, schützen, schirmen, vertheydigenn, vund versprechenn, als andere vnseres Stiffts Grafenn, manne vund Dienner wo wir Ir wechtig zum rechtenn sein unßgenn ongeuerde, Vund wir geredenn auch für vns, vnser Nachkommen vund Stifft, denn obgenannten Khauf, mit allem seinen Stückenn Punctenn vund Articuli seet vest vund vnverbrochenlich zu haltenn, vund darwider nicht zu thun, heimlichenn oder öffentlichenn, weder mit Gerichtenn geistlichenn oder werntlichenn, oder one Gericht, vund auch niemant der darwider thun oder kommen wollte, des mit keinen Sachenn zulegenn, gesteen, noch gestattenn, Inn kein Weiß, one alles Geuerde. Es ist auch mit Namen beredt wordenn das wir keinen fürstenn grafenn, Herrn oder sonst niemant zu Inn Inn die

#### 44 Von dem Urspr. der Würzb. Lehensherrl.

die Statt Meiningen sich khauffen nach kkommen  
lassen, wir haben sie dann vor gantz schöne  
vnd gar außgericht, bezalt vnd die Statt vonn  
Ihn gelöst vngewerde, Des zu Brkhundt so seindt  
vnsere Innsigil ann diesem Brief gehangen,  
vnd wir Reichart vonn Maßbach Decann, vnd  
das Capitul gemeinniglichenn des vorgenanteten  
Stifts zu Würzburg Bekhennen auch offeent-  
lichenn ann diesem Briefe das dieser abgescr-  
ibenn khauff, vnd alle andern Sachenn, mit vnn-  
serm guttenn willenn vnd Wissen, vnd ver-  
hengknus zugangenn, vnd geschehen seinndt,  
vnd geredenn auch für vns, vnd alle vnser  
Nachkommen, darwider nicht zu thun mit kei-  
nen Sachenn, In kein Weis, one alle Geuerde.  
Zu Brkhundt vnd mehrer Sicherheit so ist vnn-  
sers Capituls Innsigil zu vnserem vorgenanntem  
Herrn vonn Würzburgs, vnd vnserem Herrn  
des Pflegers Innsigill, auch ann diesem Brief ge-  
hangenn, Der gebenn ist nach Christi vnserem  
Herrn Geburt vierzehenn hundert Jar, vnd  
darnach In denn vier vnd dreissigsten Jarenn,  
am Sonntag Sannet Ciriacustag.

#### IV.

Bischoff Johann zu Würzburg verpfändet den  
Grafen Wilhelm und Heinrich Gebrüder  
von Henneberg die Stadt Meiningen samt  
den Dörfern Nachdorf, Leutersdorf und  
Queienfeld für 9000. fl. Rhein. den 18 Ja-  
nuar 1435.

Wir Johans von Gots Gnaden Bischof zu  
Würzburg bekennen vnd thun kunt aller mennig-  
lichen

lichen an dysem Briue wan wir mit sampt dem Edeln Wolgebörnen Abrechten Grauen zu Wertheim vnser vnd vnserß Stiffts Pfleger mit Willen vnd Verhenckniß der Wirdigen Richards von Nasspach Lechands vnd des Capitels gemeinlichen zum Thume zu Wirzburg vnser liben anbechtigen vormalß den Edeln Wolgebörnen Wilhelm vnd Heinrichen Gebrüderu Grauen vnd Herren zu Hennenberg vnsern besundern Freunden vnd liben getrüwen und iren Erben Sechßthufend Rinischer Gulden vf vnser vnd vnserß Stifftes Stad vnd Amt Meyningen of einen Widerkauf verschriben vnd In das dafür Ingeben haben als das dann die Briue In von vns vnsern egenanten Pfleger vnd dem Capitel darüber gegeben clerlichen vßwisen c) Also sind wir mit denselben Graue Wilhelm vnd Graue Heinrich vbirkommen, das sie sich gein dem Hochgebörnen Fürsten Herrn Ludwigen Landgrauen zu Hessen vnsern lieben Herrn vnd Grunde vnd sinen erben In ein mercklich Sum nemlichen Neunthufend Rinische Gulden Landeswerunge zu Francken für vns vnd vnser nachkomen vnd Stiffte gesetzt vnd die off sich genommen haben, die sie vnd Ire erben demselben vnserm Herren Landgrauen und sinen erben für vns vßrichten vnd yn die bezalen sollen nach datum dieses Briues als hernach geschriben sted, nemlichen zu iglicher Oftern funffzehnhundert Gulden egenanter Werunge geben vnd damit off diese schirst künfftige Osterheiligen tage anheben, vnd darnach alle

Jare

c) f. die vorhergehende Urkunde Num. III.

46 Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

Jare zu yglichen Ostern also funffzehnhundert Gulden vfrichten als lange biß sie In die egenanten Newn thusent Gulden also ganz bezalet haben on Seuerde, vnd als oft sie solliche funffzehnhundert Gulden eynß yglichen Jares also für vns bezahlen als dicke sollen vnd wollen wir In deselben Jares hundert Gulden Nutzung von sollichen funffzehnhundert Gulden des Jares zu Gulte bewysen off vnser vnd vnserß Stifftes Stad, Ampt, dorffern vnd Gerichte zu Meyningen, Sachsdorff, Lütelsdorff vnd Queienfeld vnd sollich obgenant Summennewnthusend Gulden so vil sie der dan für vns also vßgericht haben vnd vfrichten, haben Wir den obgenannten Grauen Wilhelm vnd Grauen Heinrich von Henneberg vnd Freu erben geflagen, verschryben vnd bewysen off vnsir vnd vnser egenanten Stifftes Stad Meyningen mit sampt dem Amt, Gericht vnd den egenanten Dörffern darzu gehörende mit allen Freu Nutzen, Renten, Fellen, Herlichkeiten vnd Zugehörungen, vnd wir slaben, bewysen vnd verschriben In dieselben Sum daruf in Crafft vnd Macht dyßes Briues vnd auch den andern Briß der dan den vorgeannten vnsern Keuffern vor dorüber vmb die egenant Sechs thusend Gulden von vns gegeben yst, also das sie vnd ire erben dieselben vnsir vnd vnserß Stifftes Stad, Ampt, Gericht vnd Dörffer dafür so lange mit aller Herlichkeit vnd Zugehörungen innehaben, behalden, der nißen vnd gebruchen sollen vnd mogen, nach yren besten biß Wir vnd vnsir nachkomen sie sollicher Newnthusent Gulden als vil sie der dann für vns in ob-

ge

geschriebener Maße vßgeben vnd bezalt hetten odir bezalen wurden, mit sampt der Sechs thufend Gulden, nach Innehald des egenanten Briues vbir dieselben Sechs thufent. Gulden sagende, bezalt vnd vßgericht hetten an Geuerde. Vnd als vil sie sollicher egenanten Newnthufent Gulden für vns vnd vnßern Stiffst also jerlichen vßgeben vnd bezalt hetten, vnd bezalen wurden, sollen vnd wollen Wir In für vns vnd vnßer nachkomen off den obgenanten Stad, Ampt, Gericht vnd Dörfern bewysen, allso das sie ye von funfzehen Gulden einen Gulden Nutzunge haben mögen nach Anzale sollicher Summ, die sie dann für vns vßgegeben hetten vnd vßgeben wurden, vnd was dann vbir solliche Bewysunge vber gute nutzunge in den egenanten Stad, Ampt, Gerichten vnd Dörfern gefylen, das solt vns vnd vnßern nachkomen werden. Mochten wir In aber so viel Nutzunge als In dann zugebüren würde, sollicher Maße in denselben Stad, Ampt, Dörfern vnd Gerichten nicht bewysen, das solten vnd wolten Wir vnd vnser nachkomen In sust an andern vnßers Stifftes Zellen vnd Renten erstatten, bewysen vnd erfüllen nemlichen hie oben in vnßern obern Lande das sie des habendt weren on Geuerde. Auch so ist nemlichen betedinget, ob das wer das wir oder vnser nachkommen off einß oder mer Zile dñe vorgeschriben funfzehenhundert Gulden ye off Ostern als obgeschriben stet dem vrogenanten vnßern Herrn Landgrauen oder sinen Erben bezalten vnd selbst vßrichten, des Wir vns dann Macht behalten vnd thun mögen.

gen, das wir deselben Jares, als offt wir das teten, den obgenanten von Henneberg vnd iren erben dheim Nutzunge odir Gulte darvon nicht bewysen sollen vnd solt auch zu dem heubt Belt nicht gerechent werden on Steuerde. vnd wellichs Jars wir die obgenanten funfzehnhundert Gulden dem vorgebant vnsern Herrn Landgrauen odir sinen erben also bezalen wolten das solten vnd wolten wir den obgenanten von Henneberg vnd iren erben ein ganz viertel Jares vor zuwissen thun, sich darnach wissen richten. Teten wir dann sollicher Bezalunge nicht, was sie dan des künftlichen vnd rebelichen Schaden nemen vnd sie das Geld selber vfrichten vnd bezalen muessen, vnd richten wir In dann solicher Schaden nicht vß, so solten sie den haben off der egenanten Stad vnd Ampt Meyningen mit sampt dem Heubt Geldt nach vßweisung der Briue darüber gegeben on Steuerde. Wir behalten auch vns vnsern nachkommen Stiff vnd Capitel vnser Erbhuldungen, volge, offenunge, geistlich Lehen, Burglehen, Edelex Lüte Manlehen vnd vnser Zentgreuen Ampt, das dann ein iglicher tugender Persone den die egenanten von Henneberg darzu setzen vnd geben, von vns vnd vnsern nachkommen als dicke sich das geburet enphaben sol, vnd auch ob ein gemein Hülfe durch vnsern Stiff vngewerlich gehen würde, an vnd in den egenanten vnser Stad Meyningen, auch mit Namen Vachdorff, Lütelsdorff vnd Queyensfeld zu allen vnsern vnser nachkommen vnd Stiffs Sachen vnd Noten, als offt sich das geburet vnd noyt geschicht, des vns dan die mer genant



genant Graue Wilhelm und Graue Heinrich und  
 ire erben an Intrag und Widerrede gönnen und  
 gestaten sollen on Geuerde doch In an irem Kaufe  
 und Kaufgelde der obgenanten Sechsthusent Gul-  
 den und auch an den egenanten Newnthusent Gul-  
 den, was sie der dann für vns vßgegeben hetten  
 und vßgeben würden, und auch der obgenanten  
 Gülten und Nuzungen, dye sich dauon gebüren  
 werden, vad nach Innhaldunge des vorgebant  
 Kaufbriues vber die egenanten Sechsthusent Gul-  
 den sagende, vnschedelichen on Geuerde. Wer  
 es auch das die egenant Stad Meyningen von  
 vnser odir vnser Stifftes Krige und Behede we-  
 gen verloren wurde da Got vor sey das doch die  
 obgenant von Henneberg getruwelichen bewaren  
 sollen, so sy best mögen, so sollen und wollen Wir  
 und vnser Nachkomen darzu thun, darzu vns dan  
 dieselben von Henneberg getruwelichen beholfen  
 sin sollen, das Wir In das wider gewynnen, und  
 wan wir das also wider gewunen hetten, so solleit  
 und wollen Wir In das wider Inantworten In  
 allermaß als vor. Gewunen wir aber des nicht  
 wider so gereden Wir für vns vnser nachkomen  
 und Stiff in einer halben Jarfrist nechst darnach  
 dem obgenanten Grauen Willhelmen und Grauen  
 Heinrich und iren erben sollich funfzehenthusent  
 Gulden, oder was sie der gegeben, und von vn-  
 serwegen vßgericht hetten, mit sampt den Zinsen  
 und Gülten dauon gebürende, In anderswo zu  
 bewisen und der habende zu machen, an als ge-  
 wisen Steten als Meyningen, Vachdorff, Lü-  
 terodorff und Quiensfeld weren, mit iren Gerich-  
 D ten

ten an Verhynhen an Widerrede vnd alles Geuerde. Wir gereden sollen vnd wollen auch die obgenant Stad Meyningen mit den Dörfern vnd Gerichten als obgeschriben stet von den obgenanten von Henneberg vnd iren erben in diesen nechsten eingehenden Zweyen Jaren nach Bzwifunge des egenanten Briues vber die egenanten Sechs thufent Gulden gegeben nicht losen noch zu losen haben on alles Geuerde, sondern nach vßgehenden derselben mögen wir dieselben Stad, Ampt, Dörfer vnd Gericht vmb die egenanten Sechsthusend Gulden, nach Innehaldunge des ikunt genanten Briues, mit sampt der vorgeannten Newnthufent Gulden was wir oder vnser nachkomen der dann dem obgenanten vnserm Herrn Lanigrauen oder sinen erben nicht bezalt hetten von der genanten von Henneberg vnd iren erben lösen wann vnd zu wellicher Jyt Jars wir wolten zu Slusungen oder Smalkalden, in wellicher der Zweyer Stete eine sy wollen, da dann die vnsern mit dem Gelde Fryde vnd Geleyt vngueerlich gehalten mögen, solliche Losunge Wir In doch ein Viertel Jares vor wißentlich verkündigen sollen der sie vns dann on Widerrede gönnen vnd gestatten, vnd doruf so dy Losung also gescheen wer, die mergenanten Stad Ampt Gericht vnd Dörfer mit sampt iren Inwohnern vnd Zugehörungen ganz vnd lediglichen wider In antworten, die auch alsdann von In selbst vns von In ledig sin sollen, on Geuerde. Wir heißen auch in Crafft dises Briues die egenanten Inwohner zu Meyningen vnd der Dorfmanschaft des egenanten Gerichten vnd wollen auch das sie den obgenanten Grauen Wilhelmen vnd Grauen  
 Hein

Heinrichen von Henneberg Gebrüder vnd iren erben geloben vnd sweren, ende vnd Gelübde zu thun, zu ir egnant ganzer Summen Gelds, damit zu gewarten vndertentz vnd gehorsam zu sin, die sie dann für vns als obgeschriben stchet vßgeben hetten odir vßgeben wurden on Geuerde. Es sollen, auch die obgenanten von Henneberg vnd ire erben die vorgenanten Stad, Ampt, Gericht vnd Dorffern mit sampt den Bürgern Inwonern vnd armen Kütten getruwelichen schützen, schirmen, vertedingen vnd versprechen, so best sie mögen vnd sie mit keinen ungewönllichen Sachen nicht besweren on Geuerde. Vnd Wir obgenanter Johans Bischoff, Albrecht Pfleger, Richart von Mosspach Lechand vnd das ganz Capitel zum Thum zu Wirzburg gereden vnd geloben in guten waren trüwen für vns vnd alle vnser nachkomen Stiff vnd Capitel alle obgeschriben Stücke, Punkte vnd Artikel stete veste vnd unverbrochen zu halten vnd darwider nicht zu thun noch zu komen mit dheyne Sachen geistlich noch wertlich in dheyne Wyse alle Argelist vnd Geuerde darinne vßgeschlossen, vnd auch die obgenanten Graue Wilhelm vnd Graue Heinrich von Henneberg Gebrüdere vnd ire erben mit der obgenanten Stadt Meyningen, Dorffern Ampten vnd Gericht als obgerürt ist getruwelichen zu schützen vnd zu beschirmen, zu vertedingen, vnd zu versprechen wo wir Ir zu recht mechtig sin als andere vnser vnd vnser Stiffes Mannen vnd Vndertanen on Geuerde. Des zu Brkunde haben wir obgenand Johans Bischoff, Albrecht Pfleger vnser Insigeln

vnd auch Wir das egenante Capitel deselben vnser Capitelz Insigel zu des obgenanten vnserz gnedigen Herrn von Wirzburg vnd siner Pflergerz Insigeln auch an disen Brieff gehangen der geben yst nach Cristu Geburt Wirzehenhundert Jare vnd darnach in dem fünff vnd dritzigsten Jare am Dinstage nechst nach Sant Anthonien Tage.

## V.

Vertrag zwischen Bischoff Rudolffen zu Wirzburg und Graf Wilhelmen von Henneberg, die Ablösung des dem Letztern verpfändet gewesenen Schlosses und Amtes Meyningen betreffend. den 14 Febr. 1495.

Wir Rudolff von Gottes Gnaden Bischove zu Würzburg vnd Herzog zu Frangken, vnd wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graue vnd Her zu Henneberg bekennen öffentlich mit diesem Brieffe vnd thun kunt allermeniglich, das wir vns vff gethan Ruffkundige vmb Meyningen vnd anders mit einander vertragen haben, als das wir Bischove Rudolph dem gemelten Grauen Wilhelm auf Freytag vor Sant Valentins Tag des des Sechzehintausend Gulden vnd Funffzig Gulden Meynischer Landsverunge zu Frangken, hie in unser Stadt Würzburg verschafft vnd des Handlung thun vnd sollen als dieselben Sechzehintausend Gulden vnd Funffzig Gulden so die also gewert vnd gar gezalt sein, in ein Laden verwart vnd gelegt, vnd vnser jeder dieselben Laden mit seinem Insigel versigeln vnd das selbig Gelt in derselben Laden also versigelt bleiben in vnser Bischoff Rudolffs Gewalt, vnd nach dem

dem Wir Graue Wilhelm den Neuers vnd was vns seinen Gnaden dagegen zu vbirgeben gebürt in kurzer zeit durch abwesentlichkeit vnser liben Herrn und Vettern von Sulda vnd Grauen Berlts, die außer Lands seint, irer Sigelunge halbin nicht gefertigen mogen, sollen Wir dieselben hie zwuschen vnser libin Frauen tag Annunciacionis genant schirft, also verfertigt vnd versigelt schaffen, vnd in solcher zeydt vnsern gnedigen Herrn einen Tag gein Schweinfurt ernennen vnd seinen Gnaden den zeitlich vnd zum geringsten Acht tag darvor verkunden, vnd auf solchem Tag wir Bischoue Rudolff dem gemelten Grauen Wilhelmen auff vnser Kost vnd Schaden sollich Geld vbirantwortten, vnd als dann vnser jeder dem andern die Briue vnd Verschreibunge, wie die hieruach geschribin sein vnd sollichs vnser jdem gebürt auffrichtiglich verfertigt vnd versigelt vbergeben vnd vbirnemen, vnd da dannen gein Meyninge geriten, vnd mit abtretten vnd ledig sagen, eingebin vnd andern gehandelt werden, alles nach laut der Verschreibunge, der Wir vns von beyden teyln mit einandir vertragen, als wir dan das also einandir getreuwelich zu halten vnd zu vollziehen, bey vnsern waren treuwen geredt haben, vnd lauten dieselbin Briue vnd verschreibunge wie von Wortten zu Wortten hiernach geschriben stet vnd also.

Wir Rudolff von Gotes Gnaden Bischoue zu Wirzburg vnd Herzoge zu Francken, Nachdem Wenlant der Hochwirdig Fürst vnd Herr Bischoue Gotfridt des Geschlechts der Herrschaft

von L ympurg vnser Vorfarn loblicher Gedächtniß den Erwürdigen vnd Hochgebornen vnsern besondern Herrn vnd Freunde besondern Freunden lieblich anbedchtigen vnd getreuwen Herrn Johanssen Abt zu Sulda Herrn Bertholt thumberrn vnserß thumstifts zu Wirzburg vnd Herrn Wilhelmien seligen Grauen vnd Herrn zu Henneberg Gebrüder vnser vnd vnserß Stifts Schloß vnd Stadt Meyningen mit sampt dem Ampt vnd sunderlich die Dorffer Sachdorff Lutterdorff vnd Queyensfeld, mit Stadtgericht, Zentgericht, Dorfgericht, mit der Betz, auch die Bolge, in Stadt vnd Dörffer, Leuten, Gütern, Sinnen, Gült, Wismaten, Renten, Zollen groß vnd klein, aufgenommen den Gulden Zolle an Steuerde, Bngelb, Banwein, Pfennigkült, Getraide Gült, Schweingült, Vorwerkten, Schenden in Stat, Dorffer vnd in Felden, Weylern, Wäckerungen, Fischwässern, Fischereien, Mullen, Heusern, Nouen, Hoffsteten, Eckern, Holz, Feld Wässern, Wässerleufften, Teichen, Wonen vnd Weyden, vnd mit allen andern Herrlichkeiten, Rechten, Herkomen, Wirbden, Freyheiten, vnd Gewonheiten, Dinsten, Herbergen vnd Legern zu gebiten vnd zu verbiten, zu setzen vnd entsetzen, wie dann er vnd vnser Stift dieselben Schloß, Stadt vnd Dörffer mit dem Ampt vnd allen andern iren zu vnd Zugehörungen innengehabt vnd herbracht haben, in Stat, Dorffe vnd in Felden, klein vnd groß, besucht vnd vnbefucht, nichts dauon außgeschiden, dann den Guldin Zolle wie obgemelt, vnser Geistlichkeit, geistliche Lehen vnd Manlehen der Ritterschafft, vnd auch sunderlich zu Sachdorff, das dauor Grauen  
 For

Torgen von Henneberg seligen für etlich Gelt innen gestanden vnd verschriben worden ist, umb zehen Gulden an der Bete zu Queienfelt, die Vormaln Heinrich vom Stein seligen vnd seinen erbin zu Burggut auf Widerkauff verkaufft worden sein, für vnd umb achzehen tausent guter Meynischer Gulden, gut am Gelde, geng am Clage vnd swere guugt auf dem rechten Gewicht Landswerunge zu Francken, auf einen ewigen Wierckauf verkaufft vnd eingein, vnd dann nach volgent der Hochwirdig Fürst und Herr Bischoue Johannes des Geschlechts von Grumbach vnser nechster Vorfater seliger gedechtniß, den obgenanten Grauen Wilhelm seligen vnd seinen erbin achthalb Hundert Gulden Meynischer Landtswerunge zu Francken, und dan wir in Zeyt vnnsers fürstlichen Regierunge etlicher hinterstelliger Bete halbit auf den von Meyningen von gedachten Bischoue Gotfridt seligen, den obgemelten von Henneberg vnd iren erbin, auff etlich Maß zu beweysen verschribin vnd aber nicht gethan hat, mit der Hochgebohrnen Fürstin vnnsere besunder lieblich Frauwen, Freundin vnd Genatter, Frauwen Margarethen geborn Herzogin von Brunswig vnd Lünenburg, Grefsin vnd Frauwen zu Henneberg, nach abgange Grauen Wilhelms ihres ehlichen Gemahels obgenannt, an stadt irer Sone, den sollichs alles vnd igliches allein zustendig sein solle, als das der Neuers, vns auff demselbin Vertrag von ir vbirgeben, mit gedachts vnnsers Herrn vnd Freundes von Sulda iren vnd Grauen Berlts obgenant anhangenden Innsigeln versigelt, anzeigen

gen einen Vertrag gemacht, vnd dieselbig hinderstellige Bete, die an eynere Summa drey Tausent vnd drey hundert Gulden obgemelter Keynischer Landswerung zu Francken bracht hat, zu obin angezeigten Kauff Gelt auch zu geslagen, vnd fúrter jerlichen Hundert Gulden auf den vnnsern von Heustreuwe verwisen vnd also, so wir obir vnser nachfomen den Wiberkauff thun wolten, das wir demselbin an einer Summa mit Zwey vnd zwanzig tausent Gulden vnd funffzig Gulden alles Keynischer Landswerung zu Francken obir wo wir vns des Gelts nit vertragen mochten, mit etlichen Sumen Mergt Silbers weyßs Gewichts vnd Bere erfordisch zeichens thun solten, das wir dan auch in vergangen tagen den gemelten vnsern Herrn vnd Freúnd, von Fulda vnd Grauen Berkt obgnant, auch den Hochgeborn vnsern besundern Freúnde vnd liebim getreúwen Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Henneberg des gemelten Grauen Wilhelms seligen Sone, in allen vnd in yeden insunderheit souil vnd wir ir yedem zu verkunden schuldig seint, dem Wiberkauff also zu thun, in vnnsern offen versigilten Briuen verkundet, des auch Zeit der Bezahunge als wir dann das nach laut ausgegangener Verschreibung macht, auf Donnerstag vor vnser libim Frauen tag Anunnciationis genant schirft nach datum dieses Briues gesagt handt, Bekennen wir vnd thun fund offentlich mit diesem Briue gein allermeniglich, das sich solger vnser Auffkundunge nach der egedacht vnser besunder Freúnd vnd libim getrauwere Graue Wilhelm



helm zu vns gefugt, vnd persönlich handelunge bey vns gehabt, das wir vns den auch mit Inr und er sich mit vns auf sein selbst bitlich vnd vndertheniglich Ansuchen an vns gelangt nach folgender Maß vnd Forme, das wir auch also mit vnd gegen einander angenommen vereinigt vnd vertragen Nemlich, so haben wir ine an solcher Summa zwey vnd zwanzig tausend vnd Fünffzig also vore entricht, und bezalt, Sechzehntausent vnd Fünffzig Gulden guter Meynischer Landwerunge zu Francken, die er also anzunemen gewilliget hat, vnd für die überichen Sechstausent Guld. igund gemelter Werunge vergemungung gemacht, wie hernach volget, darauff er vns dan auch der gemelten vnser Schloß, Stat vnd Ampt Meyningen auch der Dörfer Sachdorff, Leüterdorff und Mucienfeld vnd anders alles vnd igliches, vnd wie obgemelt, auch auff den vnsern von Heustreuwe verkaufft vnd verschrieben vnd verwisen genßlichen vnd gar abgetreten, sich der enteüßert auch alle vnd igliche Inwoner derselben vnser Schloß, Stat, Ampt, Dorffer, vnd darzu gehorigt irer Pflicht, Gelübte, eynde vnd verwarntnisse ledig vnd loß gesagt, vnd an vnser nachkommen vnd Stiffte gewisen, was auch das alles vnd igliches also eingeben, vnd der ganzen heubt Summa, doch diesen Vertrag vnd Verschreibunge vnvergriffen, Quitiret, die Verschreibung darüber sagendt behendiget, vnd alle vnd igliche andere Briue vnd Verschreibunge was der igund nicht behendiget vnd künfftiglich funden würden,

in die gemelten Summa vnd Briue alle oder etliche zeygend getobt vnd vernicht haidt, alles für sich vnd sein erbin, auch mit verwilligung vnd Siegelung des gemelten vnser Herr vnd freündts von Sulda, auch unser Frauen freündin vnd gebatter von Brunßwigk vnd Grauen Berthols obgedacht, vnd des soll es auch solcher Sechs tausent Guldin halber in derselben zu Vergenugen gehalten werden, wie hernaher geschrieben stet, vnd also der gemelt Graue Wilhelm vnd sein erbin sollen gemelt vnser Schloß, Stadt vnd Ampt Meyningen mit sampt den dreyen Dorffern Sachdorff Lutelsdorff vnd Queienfeldt auch den Hundert Gulden jerlicher Bete auf den vnsern von Heustreuwe verwisen und allen vnd iglichen wie obgemelt verschribin, gang nicht dauon außgenommen, denn vnsern Gulden zolle, Geistliche Lehin, Mannlehin der Ritterschafft vnd darzu gemeyne Steuerwer, so wir die in vnserm Fürstenthumb auffsetzen, auch Erbhuldunge, Folge, vnd oeffenunge, wider allermeniglich, das alles vnd igliches wir vns vnser nachkomen vnd Stiefft, also das vns solchs alleyn zustendig sein soll, hiemit klerlich vorbehalten, für vnd vmb die gemelten Sechs tausend Gulden gemeyner vnd genger Keynischer Landswerungen zu Francken fünff Jare die nechsten, vnd nemlich von Sant Peterstag kathedra genant schirft künfftig biß wider vff Sant Peterstag kathedra der in dem Jare, als man nach Cristi vnser Herr Geburt Junffzehnhundert Jare zelen vnd schirft nach Datum dieses Briues kommen wirdet, in Amptmannsweyse

weyse vrentfeliglich innenhabin, nutzen vnd nißen, wie das als obgemelt vormalen verschrieben vnd verkaufft worden ist, ganz nicht davon außgenommen dann wie obset, vnd des sollen auch der gemelt Graue Wilhelm vnd sein erbin also mit einemunge solcher Felle vnd Nutzunge, wie obgemelt der Abnuze vnd des so sie von sollichen Sechstausend Gulden haben mochten, in zugebührend, auch irez Ampt Soldes gantzlich vnd gar vergnügt vnd entricht sein vnd bleiben, vnd derhalben kein weiter Forderung oder Anzugt thun, vns vnsern nachfomen vnd Stifft, vnd wann wir odir vnser nachfomen den gemelten Grauen Wilhelm vnd sein erbin zu Außgange solcher fünff Jare vbir den gemelten Sandt Peterstag kathedra in Funffzehnhundersten Jar schirft nach Dato dieses Briues

d) Vermöge dieses Vertrags bekleidete Graf Wilhelm von Henneberg im Amte Meiningen die Stelle eines Wirzburgischen Amtmanns, welche für ihn, nach der Sitte jener Zeiten, nichts weniger als verkleinerlich war, indem uns die Geschichte viele Beispiele liefert daß die angesehensten Fürsten von anderen Herren geistlichen und weltlichen Standes, in einem gewissen Landesbezirk die Amtmannschaft übernommen haben. (S. Asemanns Beschr. der Burggr. von Kirckberg S. 261.) Im Grunde war er eine Art von Bündniß, wodurch der Amtmann, gegen ein vorgeschossenes Capital, in dem ihm übergebenen District die Einkünfte zu genießen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und selbigen gegen feindliche Uebelfälle zu vertheidigen hatte. Eben darin bestand auch im gegenwärtigen Fall die Verbindlichkeit Graf Wilhelms von Henneberg, wie der fernere Inhalt der Urkunde ausweist.

ues kommende, nicht lenger zu Amtmann wie obge-  
 melt haben, sondern auch die Sechstausent  
 Gulden also entrichten vnd bezahlen wolten, das  
 sollen wir in ein Viertel Jares zum geringsten  
 vor dem jezunt gemelten Sant Peterstag kathedra  
 mit vnser offen versigelten Briuen in gewöhnli-  
 che ire Hefshaltung oder vndir Augen verkunden,  
 vnd in auff demselben Sant Peterstag kathedra also  
 die gemelten Sechstausent Gulden gemeyner vnd  
 genger Rønnischer Lantöwerunge zu Francken ent-  
 richten vnd bezahlen, zu Schweinfurth, Rörstadt  
 oder Römhilt, an welchen der dreyer ende einem  
 sie sollich Bezahlung von vns haben vnd nemen  
 wollen, da auch die vnsern mit dem Gelt fride vnd  
 Gelyndt haben mogen, derselbin stete einer sie vns  
 in Vier Wochen den nechsten nach sollicher Auf-  
 fundunge benennen, vnd wo sie aber des nicht ge-  
 ren, wir der eyne für vns selbst zu berennen  
 macht haben, vnd sie schuldig sein sollen, also in  
 derselben bezalunge solcher Sechs tausend Gul-  
 den obgemelter Werunge von vns zu nemen vnd  
 vns deshalb nach notdurfft zu quitiren, auch  
 diesem vnsern Briue alsdann widir zu behendi-  
 gen, vnd was solcher Amptmannschafft vnser  
 Sloss, Stadt vnd Ampt, Dörffer, Bete, vnd al-  
 les vnd igliches, wie obgemelten für lediglich ab-  
 getretten und folgen zu laßen, doch ob in als dann  
 von vorfallen Beten, Renthen, Gülten, Zinßen,  
 Fellen zu vnd Ingehörungen gemelter vnser  
 Schloß, Stadt, Ampt, Dörffer vnd von den ar-  
 men Lüten, Inwohnern derselben ichts vnbezalt  
 außßen stünde, die sollen sie vns oder vnser nach-  
 fomen

komen Verzeihent geben, So sollen wir dieselbi-  
gen schuldiger darzu halten vnd vermogen, wes  
sie des bekennlich sein, sie darumb auf zu rich-  
ten vnd zu vergnügen, wes sie aber des nicht be-  
kennlich weren, in gegen derselbigen fleünige  
Rechts Verhelfung verschaffen, doch sollen der  
gemelt Graue Wilhelm odir sein erbin, ein Jar  
Gült, Bete, Zinnß oder Inzelt vff die andern  
nicht geuerlich wachsen lassen. Were es auch Sa-  
chen, das sich begeben, das wir odir vnser Nach-  
komen sollich Sechs tausent Gulden obgerürter  
Werunge vor den obgenanten Sant Peterstag ka-  
thedra vnd wie obstchet nicht auff geschriben, so  
soltten fürtter der Gemelt Graue Wilhelm vnd  
sein erbin also gemelt vnser Schloß, Stadt,  
Ampf, Dorffer vnd anders in Amptmannsweyse  
innen habin, nutzen vnd nissen, alles vnd igliches  
vnd wie obset, vnd doch nicht vnentsetzlich, dann  
Wir odir vnser Nachkomen sollen alsdenn ferner  
eynes jden Jars macht haben, in sollich Sechs,  
tausent Gulden obgemelter Werunge zu entrichten  
vnd bezalen alle Wege auff Sant Peterstag kathedra  
genant, vnd doch auch wann Wir solliches thun wol-  
len, das es dann mit Verkündunge vnd allen andern  
zu gebin vnd zu nehmen, zu nemen vnd zu geben, in  
aller maß gehalten werden soll, wie deshalbin sie  
die Aufkündunge vor Sant Peterstage kathedra  
des Funffzehnhundertsten Jars obgemelt beschen  
obgeschribin vnd angezeygt ist an Geuerbe. Vnd  
das soll es auch zwischin vnser im vnd seinen erbin  
sollich fünf Jahre auch, ob sie ferner, so das also  
nicht auffgeschribin, vnser Amptleut, wie obge-  
melt,

melt, sein würden, nachfolgender maßen gehalten  
 werden, vnd Nemlich sollen er vnd sein erbin vns  
 mit einem erbern mit sechs reißigen Pferden, vier  
 reißigen Knechten vnd einen Knaben, die sie in  
 iren eigen Kost haben vnd halten, vnd für sich selbst  
 also verlegen vnd versolden, zu allen vnd iglichen  
 vnsern vnd vnserß Stifftes notderfften vnd Sachen  
 getreulich gewariten, vnd wo sich auch vnser vnd  
 vnserß Stiffts Sachen dermaßen begeben, odir  
 sich solliche Kriege erheben, daß Wir Reüter in  
 vnser Stadt Meyningen schicken, vnd in vnser  
 Kost halten vnd verlegen würden, so sollen als  
 dann Graue Wilhelm vnd sein erbin die gemel-  
 tin erbar Knecht, Knaben vnd Pferde abirmals  
 in irer eigen Kost haben vnd halten, vnd mit  
 vnserm oder der vnsern Kosten ganz nicht  
 verwandt sein oder damit zu thun han, So auch  
 der gedacht von Henneberg oder sein erbin also  
 vmb solchen erbern vnd gereyßige gar odir einß  
 teylß auf vnser oder vnsern nachkomen beschri-  
 ben oder erfodern, in vnserm odir vnserß Stiffts  
 Dinst außershalb gemelts Ampts worden sein, sol-  
 len wir in Futter vnd Male, Nagel vnd eyßin  
 geben, vnd dieweile sie also in vnsern odir vnser  
 nachkommen vnd Stiffts dinst sein werden, für red-  
 lichen vnd vngewerlichen Reysigen felt schaden ste-  
 hen, so lange biß die widir in ir eygen futter vnd  
 Kost komen sein an Genterde. So in auch ichts  
 im Ampt vnd von Amptswegen in vnserm vnd vn-  
 serß Stiffts sachen aufzurichten vnd zu handeln ge-  
 büren, vnd der einer oder mere darüber reytten oder  
 geschickt würden, in demselvigen falle, vnd sunst in  
 feyner

andern meynunge sollen vnd wollen Wir in abermalen für künftlichen redlichen vnd ungeferlichen Meynigen feltschaden sehen, vnd des sollen auch sollich Pfert, so also der erbe haben vnd Im zu geordnet werden ye zu zeyten hieher an vnsern Houe schicken, vnd die nach Gewonheit auslahen lassen, so balden auch derselben angeslagen Pferde, eins odir mere wie obset, in vnsern odir vnser Stiffts Dienst schadebar würden, sollen das odir die in vier Wochen den nechsten darnach hieher gein Houe geantwort die besichtigt vnd derhalben vorgezugen vnd verfragt gemacht werden, Wo auch solcher Pferdte wie obgemeldt nicht angeslagen vnd also geantwort würden, sollen Wir odir vnser Nachkomen vnd Stifft die nachfolgent zu bezalen nicht schuldig sein, Würde auch derselben Pferde eins oder mere in vnsern vnd vnser Stieffts dienst wie oben sict sterben, verderben odir im solbe durch vnser vnd vnser Stiffts Feinde angewonnen, also das sollich Pfert in vnserm Houe wie obsethet nicht geantwort mocht werden, das solten Graue Wilhelm sein erbin vns odir vnsern nachkommen in vier Wochen den nechsten darnach brifflich thun verkunden, vnd wir ine alsdann was odir die dem anslagt nach entrichten vnd bezalen, vnd des sollen auch der vilgemelt Graue Wilhelm vnd sein erbin sollich Zeit irer Amptmannschaft Kaiser Slos, Stadt, Ampt vnd Dorffer mit Fleis vnd getrewelichen bewaren, auch die Inwonner vnd Arme Leute in vnd zu solchen obgemelten Unser Slos, Stadt, Ampt vnd Dorffer gehörendt bey ihren hergebrachten

Gerechts

Gerechtigkeiten getreulich hanthaben, schützen vnd  
 schirmen, alles nach irem besten Vermögen, sie  
 auch wie von Alter herkommen ist, bleyben, in auch  
 gemeinglich odir sundirlich keinen Gewalt thun,  
 sie auch nicht hoher besweren, noch durch die  
 Jren besweren lassen, darzu sollen sie in auch  
 durch sich noch die jren kein Beswerniß mit  
 Zunge, Legen odir andern thun, andirs  
 dann ins Ampt Sachen die dannoch auch zwmlich  
 fürgenommen werden soll, wie von Alter herkommen  
 ist, Er vnd sein erbin sollin auch vnser vnd vn-  
 sers Stiffts Hölzern, zu solchem vnsern Ampt  
 gehören, geträwelich besorgen vnd verhütten  
 lassen, darauf auch nichts hingebn nach veräuß-  
 fen, sondern sich der zu Brennholz zwmlich zu irer  
 notdorfft gebrauchen, damit die nicht verwüßt wer-  
 den, vnd insunderheit sollen sie auch in Zeit solcher  
 irer Amptmannschafft keinen ir eigen odir Lüte Sa-  
 chen halben außserhalb vnseres Fürstenthumb, er  
 sie edel odir vnedel, in gemelt vnser Sloss, Stat,  
 Ampt odir Dorfer jahren, darcin manen odir einle-  
 gen, desgleichen auch keinen vnser vnd vnseres  
 Stiffts Landtseßen odir Wndirthan, noch auch die  
 Jren, vnd wo es aber der vnsern halben beschee  
 das doch nicht sein soll, vnd wir deselben zu Recht  
 mechtig weren, sollen sie vns odir vnsern Nachfo-  
 men den odir dieselben auff vnser Ansuchen vnd  
 erfordern zu Recht, also von Stund an, an ent-  
 geltniße vff alte Urrede ledig lassen, an Geuerde,  
 Wnd des ist auch mere zwuschen vnser abgeredt,  
 ob es sich begeben, das durch Gewalt Gotes mit  
 Wyndt, Hagel, Gefraße odir andern, odir durch  
 Heres.kraft odir durch vnser odir vnseres Stiffts  
 Fein



Feinde mit Verberunge, Brandes oder sunst in einiche Weise einicher Schade in nemelten vnserm Schloß, Stadi, Ampt in Felde vnd Dorffern beschee, dazfür vnd des halben solten Wir odir vnser nachkommen in kein erstattung der Abnuß noch des Ampts solchs zu thun schuldig, sundern sie desselbin mit dem das in davon würde vnd gefülle, vergnügt sein vnd bleiben, alsdann der gemelt Groue Wilhelm vff sollichs alles vnd iglichs vnsern gewonlichen Amtmannshebt vns vnd den Erwürdigen vnd würdigen vnsern liebim andechtigen Dechant vnd Capitel vnserß Thumstifts zu Wirzburg vnd darzu diese Verschreibunge alles vnd igliches ires Innhalts, so uiel jne vnd sein erbin die berührt vnd berüeten wirdet, stracks veste vnd an allerley Wegerunge vnd Außzügen zu halten, mit handgebenden treuwen gelobt vnd zu Got vnd seinen heiligen geschworen hat, Geuerde vnd Argelist hirinnen ganzlich außgeschlossen. Zu Urkunde habin Wir vnser Innsiegel an diesen Briue thun hengen, Und Wir Merthin von der Kere Dechant vnd das Capitel gemeniglich des Thumstifts zu Wirzburg Bekennen auch an diesem Briue sein allermentiglich, Das sollich obgemelt vertrag vnd verschreibunge, wie die von Wortten zu Wortten begriffen, mit vnsern guten Willen Wißen vnd Verhengniße zugegangen vnd gescheen ist, thun vnd geben die also darzu, Gereden vnd versprechen auch für vns vnd alle vnser nachkommen an Capitel bey guten rechten waren treuwen in crafft dieses Briues darwider nicht zu seyn zu thun noch schicken

cken gethan werden, weder mit Gerichten geistlichen oder werntlichen, an Gericht, noch sunst in Keyne Weyse wie jmant das erdencken oder fürgenommen mocht, doch was dem Capitel vnd vns thumhern an vnseren getaeynen vnd besundern Leuten vnd guten vnshedlich an Seuerde. Zu Virunde haben Wir vnser gemeyn Capitels Innsigel zu des genanten vnseris gnädigen Herrn von Wirzburgs Innsigel auch an diesen Briue gehalten der geben ist am Sampstag nach Valentins tag des heiligen Bischoffs vnd Merterers nach Crissi vnseris liebin Herrn Geburdt Virzhin. hundert vnd darnach im Jünff vnd Neünzigstein Jare.

Vnd dann Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Graue vnd Herre zu Henneberg Nachdem der Hochwirdige Fürst vnd Herr Rudolff Bischoue zu Wirzburg vnd Herzog zu Francken vnser gnediger Her den Hochwirdigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Johannsen Abte zu Sulda, vnd Herrn Bertholden Gebrüdern Grauen vnd Herrn zu Henneberg vnsern liebin Herrn vnd Bettern vnd wir in vergangen tagen den Wirtkauff vmb Slosß vnd Stadt Meyningen mit sampt dem Ampt auch den Dorffern Sachdorff, Luttelßdorff vnd Queiensfeld vnd andern von weylant seiner Gnaden Vorfarn Bisouen Gotfrieden des Geschlechts der Herrschafft Lymburg vnd Bischoue Johannsen des Geschlechts von Grumbach bede loblicher Gedechtniß, auch seiner Gnaden selbst damit vnd nachfolgent verschriben, verkaufft vnd verwisen haben, zu thun aufgekundet hat,

hat, Bekennen Wir und thun kund öffentlich mit diesem Briue gem allermentlich für die obgenante unsere Herrn und Bettern, uns und alle vnser erbin, das sich sein Gnade deshalb mit uns als den solchs alles und iglichs allein zustendig und zugehörig geweten ist, gnediglich vff vnser Bittlich und vnterthenig Ansuchen und wir uns also widir vmb mit seinen Gnaden vertragen und vereint, alles und igliches nach clerlicher Sage der Verschreibung; die Wir von seinen Gnaden empfangen haben, die von Wortten zu Wortten hienach geschriben stet, und laut also, Wir Rudolff 2c. 2c. wie den die obuerleybt ist, in denn auch also von Wortten zu Wortten hie gänglich inseriret werden sol, Also treten Wir seinen Gnaden seinen Nachkommen und Stiff semlicher Slos, Stadt und Amt Meyningen auch der Dorffer und alles und igliches anders damit und nachuolgent verschribin verlaufft und verwisen in laut emverleybter Verschreibung auff Bezalung und vergenung der zwey und zwanzig tausent Gulden und funfzig Gulden alles Meyntlicher Lantswerunge zu Francken, der Wir dann also vff Innhalt obuerleybter verschreibung gänglich und gar bezalt und vergnigt worden sind, ab und enteüßern uns des, sagen auch alle und igliche Inwoner in sollichen Slos, Stadt, Amt und Dorffern alles Pflicht, Gelübde, eyde und Verwandniß ledig und loß, und weysen sie also an gewelten vnsern gnedigen Herrn, seiner Gnaden nachkommen und Stiff, und geben ine sollichs also ein, sagen auch sein Gnade seiner Gnaden nachkommen und Stiff

Es Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

sollicher zwey vnd zwanzig tausent Gulden vnd Sunffzig Gulden obgerürter Werunge vns wie obuermelt bezalt vnd vergnügt alles in Craft dieß Brieffs vnd für die obgenante vnser libin Herrn vnd Bettern, vns, vnd alle vnser erbin genzlichen vnd gar quit, ledig vnd loß, vnd doch auch vns vnd vnsern erben an der Sechs tausent Gulden auch der Amptmanschaft vns, wie obin angezeygt, verschribin vnuergriffin an Geuerde, Vnd hirauf so haben Wir auch seinen Gnaden alle vnd igliche Briff, Verschreibung vnd Vertrag hievor deshalbin außgangin vnd gemacht, behendigt vnd vbergeben, vnd ob künfftiglich mer Verschreibung, Briue odir Vertrage funden würden, in die gemelten vbergeben Verschreibung Briff oder Vertrage alle odir etliche odir in die obgemelten ganzen Kauff Summa gar oder einsteyls, außershalb der gemelten Verschreibung vber solliche Sechs tausent Gulden vnd Amptmanschaft zeygendt, dieselbin alle vnd igliche getodt vernicht vnd abgethan, totten, vernichten vnd thun die also hiemit abe für die obgenanten vnser liebin Herrn vnd Better vnd alle vnser erben, also das dieselbin alle vnd igliche in odir außershalb Rechts odir Gericht vnser Herrn vnd Bettern obgenannt vnser, vnser erbin vnd meniglichs halben ganz tott vernicht abgethan, crafft loß vnd vnbindig sein vnd bleyben, vnd dem gemelten vnsern gnedigen Herrn seiner Gnaden nachfomen vnd Stiff ganz keynen Schaden odir nachteyl fügen oder gebereten, sundern allein wie dieselben also samptlich odir sundirlich dem gemelten vnsern gnädigen Herrn, seinen Nachkommen vnd

## Über Schloß und Amt Meiningen. 69

vnd Stifft zu Vorteyl oder Nutz komen mogen, also in demselbin bey kresten besteen sollen, vnd vff sollichß alles vnd igliches so haben Wir auch geredt, globt vnd gesworen, gereden, geloben vnd sweren also wißentlich für vns vnd alle vnser erbin solche obenuerleybt Verschreibung alles vnd iglichß ireß Inhaltß souil vns die berüret vnd berühren wirdet, ware, stet, veste vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd zu uolziehen vns auch wider das alles vnd igliches nicht zu setzen noch zu behelfen wedir mit Gerichten geistlichen oder werntlichen an Gericht noch sunst in keyne Weise, wie imant das erdencken odir fürgenomin mocht, Geuerde vnd Argelist hierinen gänglich außgeschlossen; Zu Brkunde haben Wir vnser Innsigel wißentlich an diesen Briue thun henncken.

Vnd von Gotes Gnaden Wir Johannis Abt zu Sulda, Margaretha geborn Herzogin zu Branswigk vnd Lunenburg, Gressin vnd Frauwe zu Henneberg Witbe, vnd Berthold Graue vnd Herr zu Henneberg bekennen auch an diesem Briue vnd thun kund allermeniglich, das sollichß alles vnd iglichß wie obgemelt, durch vnsern lieblich Bettern vnd Sone Grauen Willhelmen obgenant angenommen, verschrieben vnd gehandelt worden, mit vnsern guten Willen, Wißsen vnd Verhengniße zu gangen vnd gescheen ist, habin auch also in solliche Annemunge des Vertrages, Bezalung, Quiettirung, Widirkauf Ledigsagung der Armen vnd andirs alles vnd igliches, wie obermelt, gewilligt vnd das zugeben, Willigen dazin vnd geben das also zu, Gereden vnd ver-

sprechen auch bey unsern guten rechten waren treuwen für vns vnd alle vnser nachfomen erben vnd getreuwen Hender in crafft ditzs Briues; wider das alles vnd iglichs nicht zu sem, zu thun, noch schicken gethan werden, weder mit oder an Gericht, noch sunst in kein Weise wie das fürgenomen werden mocht, alles an Geuerbe: zu vrkunde ist vnser yedes Innsigel mit rechter Wissen auch an disen Briue gebangen der geben ist am tage vnd im Jare wie obset, vnd des alles zu warter Bekund hat vnser yeder sem eigen Innsigel vff ein yber Blatt dieser Schrifft gedruckt der geben ist am Donnerstag Sant Ligatben Tag nach Cristi Geburt Vierzehnhundert vnd darnach in dem fünff vnd neunzigsten Jaren.

## VI.

Vertrag zwischen dem Stifte Würzburg und Graf Wilhelm von Henneberg, den Umtausch des Schlosses und Amtes Meiningen gegen das Hennebergische Schloß und Amt Mainberg betr. den 5. November 1541.

Zu wissen kunth vnd offenbar sei allermenglichen das wir hiernach bemelte mit Namen Wilhelm von Grumbach, Philips Truchses von Bamersfelden vnd Bastrian von Lichtenstein von der Hochwürdigem Fürsten vnd Herrn Herrn Conrad erwelter vnd bestertigter Bischoff zu Würzburg vnd Herzog zu Francken, vnd wir Endres von der Rere, Carol von Redwitz vnd Johann Jeger von des Hochgeborn Fürsten vnd Herrn Herrn Wilhelmem Grauen vnd Herrn zu Henneberg beyder vnser gnedigen Herrn wegen vnd aus Iren fürstlichen Gnaden Bevelh vns der Kauff vnd Wechselung halben vmb Meyningen vnd Maynburgk auf der Kayserlichen oder  
König

Königlichen May. vnser allergnedigsten Herrn als  
 Lehen Herrn Bewilligung die wir in allwege Iren  
 Monesteten hiemit wollen vorbehalten haben, Im-  
 maßen hernach volget, Nemlich das vnser gne-  
 diger Her Graue Wilhelm von Henneberg das  
 Schloß vnd Ambtt Meinburg mit allen zu. vnd  
 eingehörungen, Hölzern, Zollen, Gleit vnd Gleit-  
 strassen, Dörffern, Manschaften, Zinsen, Gulten,  
 Schesereyen, Hoven, eckern, besamdt und unbe-  
 samdt, Wiesen, Weingarten, Zehenden, Zenten,  
 Wiltban, Fischereyen, Wasern, vnd was vnter  
 oder ober erdrich, auch aller Oberkeyt, Gerech-  
 tigkeit, Gerichtbarkeit, wie das Namen hat, oder  
 genant werden mag, gar nichts außgenommen,  
 samdt allen das, das istgedachter vnser gnedi-  
 ger Here Graue Wilhelm von Hennebergk zu  
 Schwanfelt zu obern Volckach hat, es sei Le-  
 hen oder aygen sonderlich die Manlehen, so Bene-  
 dict Schwaygerer, Christoffel von Maobach  
 vnd ich Endres von der Kere zu Schwanfelt  
 vnd zu Meinburgk haben, samdt den nachbenan-  
 ten Lehen als nemlich die Schloßer vnd Dörffer,  
 Schweben vnd Mannigen mit allen iren Obrig-  
 keyten, Herlichkeyten, Gerechtigkeyten, zu. vnd  
 eingehörungen gar nichts davon außgenommen,  
 wie dan dieselbigen biß auhero von der Herschafft  
 Hennebergk vorlien worden vnd die von Vibra  
 vnd N. N. vnd N. N. von der Herschafft zu Lehen  
 empfangen vnd innen haben, alles nach Besagung  
 vnd Inhalt irer derwegen vbergeben Lehenbrief ic.  
 auch den Zehenten ob der Maynleitten zu  
 Schweinsfurt, daran das Spital zu Schweins-  
 furt den dritten Theyl hatt, hochgedachtem vnsern  
 gnedigen Herrn von Würzburgk Kauffweys zu-  
 stellen vnd verthetlichen eingeben soll doch mit dem  
 obgemelten Lehen dergestalt, daß die fürter von  
 vnsern gnedigen Herrn von Würzburg seiner fürst-  
 lichen Gnaden nachkomen als des Stieffts eygen-  
 thumb der Gebuer inmaßen sie solche Lehen von

der Herrschafft Hennenberg empfangen vnd getragen haben, geliehen, vnd so oft es zu sellen kumbt empfangen werden sollen, vnd so es auch zum Fahl kumbt das Benedict Schwegerer mit todt abgehen würdt das vnser gnediger Herr von Würzburg daselb Manlichen mit Carol von Niedwitz mein gnediger Her von Hennenberg zu leihen zugesagt, so viel sein fürstlich Gnaden von rechtswegen daran zu verleyhen haben, leyhen soll.

Dagegen vnd für solches alles soll vnser gnediger Her von Würzburg hochgemelten vnsern gnedigen Herrn Grauen Wilhelmen von Hennenberg geben vnd zustellen, Schlos, Stadt vnd Ambt Meyningen mit allen seinen zu. vnd eingehörungen, Nüzungen vnd Gefellen, Herlichkeiten, Oberkeyten, Blait, Zoll, Straßen, Wäffern, Fischereyen, Jagten, Zewen, Zehenden, Renten, Gulten, vnd alle andere Gerichtbarkeite ober vnd vnter der erden, allermassen es der Stufft bisher innen gehabt genogen vnd gebraucht hat, nichts angenommen, dergestalt daß vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg vnd aller seiner fürstlichen Gnaden vnd Ansehens Erben solch Schloß Statt vnd Ambt Meyningen mit allen deselben zu. vnd eingehörungen Nüzungen vnd Gefellen innen haben vnd wissen sollen vnd mogen als ander ire Gütter, doch der gestalt, wo vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg oder seine Mannschens Erben brüert Schloß Stat vnd Ambt Meyningen verkaufen wolten, das sie daselbig alles wiederumb wie es icht an vnsern gnedigen Herrn Grauen Wilhelm von Hennenberg kombt, vnderseht, vnderpfeubt, vnbeschwert auch sonst niemants zu Lehen gemacht, dem Stieffst Würzburg auch je zu Zeiten einen Bischoff oder Vorsteher deselbigen Stiffs von jedermanniglich vmb funfzig tausent Gulden grober ganghafftiger Münz im Landt zu Francken wider zu küssen geben wollen. Ober im Walh  
das



das unser gnediger Her Graue Wilhelm von Henneberg vnd seinen fürstlichen Gnaden Wang. Lebens erben abgestorben vnd der keiner mer vorhanden were, das als dann der Stifft Würzburg vnd je zu Zeiten ein Bischoff daselbst in Namen deselbigen vielbemelt Schloß Stadt vnd Amt Mayningen allermassen wie hievor vnuersetzt, vnuerspendt vnd vnuerkomert noch eynlicher gestalt beschwert, wie es denn alles 150 unsern gnedigen Herrn Grauen Wilhelm eingeben würdt vmb die freilichen Erben mit dreyßig tausent Gulden vnd nit hoher wiederlaßen vnd an den Stifft bringen müßen. Vnd zu solchem Schloß, Stadt vnd Amt Mayningen sol unser gnediger Her von Würzburg unsern gnedigen Herrn Grauen Wilhelm zu Henneberg geben vnd bezalen laßen Hundert tausent vnd dann siebenzig tausent Gulden nach volgender gestalt vnd nemlichen sol unser gnediger Her von Würzburg Hundert tausent Gulden von unsern gnedigen Herrn Schulden mit bazen oder zwölfern, je funfzehn bazen oder ein vnd zwanzig Zwölfer für ein Gulden gerechnet, welchs denn gar oder zum teil unsern gnedigen Herrn von Würzburg am gelegensten seyn würdt, für gemelten unsern gnedigen Herrn Grauen Wilhelm zu Henneberg zu bezalen, vff ire fürstlichen Gnaden vnd den Stiefft nemen, vnd derselbigen Hennebergischen Gläubiger zufrieden stellen, doch das unser gnediger Her von Henneberg hundert tausent vnd zweinzig tausent Gulden seiner Gnaden Schulden die sein Gnade iren Gläubigern in Land zu Francken, vnd nicht außerhalb Landes geseßen auf Landläuffig verzinsunge zu thun ist in einen Zettel verzeichnet unsern gnedigen Herrn von Würzburg vbergeben soll, baraus unser gnediger Her von Würzburg diejenige Gläubiger die seinen Gnaden gefallen, biß In Hundert tausent Gulden loosen vnd nemen soll. Die vbrigen siebenzig tausent Gulden soll

E 5

vnsere

vnser guediger Her von Würzburg vnsern quebi-  
 gen Herrn von Henneberg dergestalt vergnügen  
 vnd bezalen, nemlich funfzig tausent Gulden in  
 Golde, zehen tausent Gulden an Talern vnd zehen  
 tausent Gulden an Münz, je funfzehen Paßen ober  
 ein vnd zweinzig zwölfer für einen Gulden ge-  
 rechnet auf zwo frist, als nemlichen den halben  
 teyl iz bestimter Summa, das ist fünf vnd zwein-  
 zig tausend in Gold, fünf tausent an Talern vnd  
 fünf tausent Gulden grober Münz nechst gerurter  
 Wherung an Paßen oder zwölfern vff Purifica-  
 tionis Marie in zwei vnd vierzigsten Jare nechst  
 künstig ohne einigen Abzusse, vnd die übrigen  
 fünff vnd zweinzig tausent Gulden im Golde, fünff  
 tausent taler vnd fünff tausend Gulden an Münz-  
 ze, baßen oder zwölfer vorherurter Wherung  
 vff Purificationis Marie so man die wenigere  
 Jar zahl Christi im drei vnd vierzigsten zelen  
 würdt, sambt gebuerlicher Abzins von Hundert  
 funff Gulden obberurter vnderschiedlicher Wher-  
 rung als Golt für Golt, taler für taler vnd Münz  
 für Münze wie obliant. Trug sich dann künstiger  
 Zeiten zu, das der Stiff Würzburg Maynburg  
 wider verkauffen wolt, sol das Henneberg vor  
 Meniglichen umb die Schloß Stat vnd Ambt  
 Meyningen, wie das alles izunt ist, vnverseht,  
 vngeschmelert vnd darzu die Summe Gelds, so man  
 über Meyningen Grauen Wilhelmen heraus  
 geben hat, zugestellet werden. Hat aber Graue  
 Wilhelm oder seine Maus. Lehens Erben Schloß,  
 Stadt vnd Ambt Meyningen dem Stiff Würz-  
 burg vor, vnd ehemals der Stiff Maynburg  
 wider verkauffen wolt, zu kauffen gebenn, so sol  
 das Geld, so der Stiefft widerumb Meyningen  
 geben vff Maynburg geschlagen sein, vnd Gra-  
 ue Wilhelm dem Stiefft zu den hundert vnd  
 Siebenzig tausent Gulden obgemelter Wherung  
 auch die funfzig tausent Gulden die der Stiefft  
 wider umb Meyningen geben hat für Mayn-  
 burg,

burg, vnd was also wie ob laut dazu geschlagen worden, zu geben vnd zu bezalen, schuldig sein, doch dergestalt das ein jeder teyl ein ganz Jar den Kauff den andern zuvor anbieten sol. Die geistlichen Lehen sollen auch gegen einander gegeben werden also viel der zu Meyningen Stadt vnd Ambt sint Hennenberg, dazgen so viel in Schloß vnd Ambt Mayenburgk auch zu Schwanselt, Schwebheim, Rannigen vnd Obervolckach seit auf Würzburg gewendet werden. Aber die Vergleichung der Ritter lehen (außerhalb Schwagerers vnd Masbachs Lehen zu Schwanselt, Endresen von der Rhere Lehen zu Mayenburgk, Wilhelms von Vibra Lehen zu Schwebheim vnd N. N. vnd N. Lehen zu Rannigen dero eigenthumb Würzburg auch in Keuff gestellt worden) sollen zu gelegener Zeit so viel einem jeden Hern gefelt vnd sonderlichen mit Baltort das dann mit andern Lehen verglichen werden soll, fürgenohmen werden. Ferner haben wir uns mit einander verglichen, das die Lehenschafft übber Mayenburg bey Kayserlicher oder Königlicher Majesteten vff beider vnser gnedigen Hern von Würzburg vnd Hennenbergk Costen erlangt vnd angebracht werden soll. Aber vor Erlangung vnd Ausbringung Kayserlicher oder Königlicher Verwilligung berurter Lehenschafft sol vnser gnediger Her von Würzburgk kein Gelt an der Kauff Summa zu bezalen noch cynige Schult vff sich zu nemen schuldig sein. Das man sich auch einer notturfftigen Kauffnottel vergleich, die von beiden Hern auf vnser gnedigen Hern Grauen Wilhelms Sönen vnderschieden werde, biß die gar vffgericht vnd besiegelt werde, das auch solche Kauffnottel nach aller Notturfft mit Einleibung alles desjenigen, so in der Verzeichnis verleiht, darzu was vnter oder ob erdrich gestellt werden sol.

Item das alle Gefelle vnd Zins sie sein in der Verzeichnis so vnser gnediger Her von Hennenbergk

bergf vbergeben würdt bestimbt oder nicht, in einem seiner fürstlichen Gnaden besiegelten Register vnsern gnedigen Herrn von Würzburg vbergeben worden, darinnen alle Manschafft vnd anders aller Orts geseßen vnd gelegen verzeichnet werden sollen, darzu die Zollgerechtigkeit, was von eyner jeden Where biß anhere zu Zol gegeben worden, vnd man zu geben schuldig. Item das vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg alle besiegelte Kauffbrife vnd Register, Briewe Zettel vnd andere Brkunden vber Schloß vnd Ambt Maynberg auch Zehenden an der Maynleiten, Schwanfelt, Oberwolfach, Schwebheim, Ronningen, Meinburg mit allen andern obuermelt Lehen vnd eigenthumbs nichts aufgenommen an eynich Hinderhaltung vnsern gnedigen Herrn von Würzburg vberantworten vnd geben sol.

Dergleichen vnser gnediger Her von Würzburg aller Gefelle vnd Zins in Stat vnd Ambt Meyningen ein Verzeichnuß vnd besiegelt Register auch alle brifliche Brkunden vnd anders weß Schloß Stat vnd Ambt Meyningen antrifft vnsern gnedigen Herrn von Hennenberg auch vnzerzugenlich zustellen soll. Vnd weiter wo sich die Verwilligung solchs Kaufs vnd Verwechselung bey Kayserlich vnd Königlicher Mayesteten auszubringen vber die Zeit verweylen oder verziehen wurde sol vnser gnediger Her von Würzburg vnsern gnedigen Herrn Graue Wilhelm von Hennenberg auf stattlich Versicherung vnd gelegen Unterpfant vñ Purificationis Marie nechst in zwey vnd vierzigsten Jare künfftig zwainzig tausent Gulden von berurter Wherung leihen, also wan die angeregt Königliche oder Kayserliche Verwilligung erlangt wurde, das dieselben zwainzig tausent Gulden an der haubt Summa der fünf vnd dreyßig tausent Gulden so auf jetzt bestimten vnser lieben Frauen tag Purificacionis gegeben werden, sollten abgezogen werden, wie man sich dem

dem auf den hernach benannten angeſetzten tage neben aufrichtung der kauf Nottel des Interpfands gegen Leihung der zweinzig tauſent Gulden zu vbergeben vnd wie es mit allen gehalten werden entlichen vergleichen ſollen. Nachdem aber in dem vbergeben Verzeichnuß der hundert vnd ein vnd zweinzig tauſent Gulden etlich tauſent Gulden in Golt verzeichnet ſo vnſer gnediger Her von Würzburg beſelbigen Goldeß vff ſich nemen würde, ſolle anſtatt der geſetzten Summa Goldeß grob Münz an zwölfen oder Baſen auf die Zeit geſetzt bezalt werden. Es ſol auch in dieſem Kauff eingezogen ſein aller Zeugt zum Breuen in Breuſhauſe zu gebrauchen vorhanden bleiben.

Vnd auch was in Schloß Meinburg an genieth vnd angenagelt ſambt, Diſchen, Bencken, Bethladen ſol darinne bleiben vnd aller ander Haukrath ausgeſchloßen ſein, alleß Gehulz zum Schloß Meinburg gehörig ſolle hiñfuro davon gar keins verkaufft noch vergeben werden, denn allein was zu verbrennen vnd andere Notturfft deß Hauß zu gebrauchen erfordert.

Item vnſer gnediger Her Graue Wilhelm ſoll die Zinß vff Petri Cathedra der weniger Zahl Chriſti in XLIIten Jare vom Heubtgelt zu bezalen vellig alß nemlich von den hundert tauſent Gulden bezalen vnt aufrichten volgentß vff vnſern gnedigen Hern von Würzburg gewieſen werden.

Vnd lezlich ob ein Erwürdig Capittel deß Stieffß Würzburg in obgemelten Stat vnd Ambt Meyningen, Renthe, Zinße, Gult, Zehendt, allein oder inſouderheit von Alters herbracht heten, ſollen Inen bleiben vnd volgen, ob derſelbigen vorhanden ſollen durch die Würzburgiſchen Nethe vff künfftigen Tage nahmhafftig angezeigt werden. Vnd zu Vergleichung vnd begreifunge dieſer Kauffnottel ernennen vnd ſetzen wir obgemelte ſechs vnderhandler hiemit ein Tag ghein Schweinfurt alß nemlich Dienſtagß nach Eliſabeth

sabeth den 22ten Novembris schiersten gegen Abend sollen beeder Fürsten Ritze daselbst einkommen vnd sich solcher Kaufnottel neben andern davon hieforne zu vergleichen gemelt, vereynigen sollen, vnd so sie also erzelter Gestalt verglichen, zwo gleichlauttend Copien stellen, dieselbige beede von vnsern gnedigen Herrn von Würzburg sambt seiner fürstlichen Gnaden thumb Dechant von wegen gemeines Capitels, auch vnsern gnedigen Herrn Grauen Wilhelmen von Hennebergk vnd seiner fürstlichen Gnaden dreyen Soenen vnsern gnedigen Herrn vnderschieden vnd jedem Fürsten eine zugesleht werden solle. Des zu waren Urkunth haben wir dieser vnser Vergleichung zwo gleichlauttendt Schrifftten gestellt, mit vnser jden aigen Handt vnterschieden vnd jeden Fürsten eine behendigt. Gescheen am Sambstag nach omnium Sanctorum anno etc. in ein vnd vierzigisten.

Wilhelm von Grunpach.

Philips Truchses zu Bamersfelden.

Bastian von Lichtenstein.

Andres von der Rhere.

Karl von Redwitz.

Johann Jeger.

## VII.

Bischoff Konrad zu Würzburg übergibt Graf Wilhelm von Henneberg Schloß und Amt Meiningen mit den dartzu achörigen Gefällen und Gerechtigkeiten den 14 Febr. 1542.

Wir Conrad von Gottes Gnaden, erwelter vnd besetziger zu Bischove zu Würzburg vnd Herzoge zu Francken; Nach dem wir vns mit dem Hochgebornen vnserm Freundt vnd lieben getrewen, Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Henneberg einer Wechselung vnd Kauffs vmb Schloß und Amt Mainburg, sampt andern Stücken mer, gegen Schloß, Stat vnd Amt Meiningen, inhalt der Kauff vnd Wechsels verschreibung, dero datum stehet, wie dieses Register

sters, verglichen, bekennen öffentlich mit diesem Brief vnd thun Kunt allermenniglichen, das wir obgedachten vnserm freündt, Graue Wilhelmen von Henneberg nebenn obgemelten vnserm Kauff vnd Wechselbrues Neuers dißem Register mit allen vnd jeden der obierurten Schloß, Stadt vnd Ampts Meiningen, gefallen, nutzungen, ober vnd gerechtigkeiten, angezaigt vnd beschriben, vbergeben haben.

Zum Ersten

Die Stat Meiningen sambt dem Schloß darinnen, welches da neulich gebaut ist worden,

Arznenfeld, das Dorff

Vachdorf, das Dorff

Leuttersdorff, das Dorff

Item das Zentgericht daselbst, darein gehören nach geschriben Dörffer, Weyler vnd Wustnung Meiningen geben vier Schöpffen

Waltorff

Obermasselt

Nidermasselt

Sulzuelt

Dreißigacker

Einhausen

Kutschenhausen

Kore

Dolstat

Herpf

Vittendorff

Walpach

Meizels

Einningshausen

Sterpfershausen

Kundorff

Reippeldorff

Ebershausen

gibt jedes ein  
Schöpffen

Reimels

Bercks

Niedersulzfelt mus  
die Zent im Bau  
halten

Schwattendorff

Berckershausen

Roßheim bei Herpf

Meckers,

Helb,

Gaulhausen,

Baurbach,

Memmelsfelt,

Lammershausen,

Nachtersheim,

Schwarzach,

Kodwindlen,

Dolmersdorff,

Getlers

Schwattenhausen

Bermehhausen

Rooles

## 30 Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

Anzeigung der Stendigen Felle vnd Erslich in der Stat Mainingen.

Drei hundert gulden in Geld sind die burger doselbst schuldig alle Jar zu Bethe zu bezahlen,

Drey gulden für ein Schwein von der Mit- telmuln zu Mainmar-n.

Fünf pfundt Sechszehen pfenning, gefallen jerlichen daselbst von den Bro. bencken vund muln

Sechspfennig für ein Wasnachtun, gefal- len jerlich von der Behausung so Wilhelm Psuors gewesen,

Ein pfund für fünf Wasnacht Hunner, zu Sechspfennig, so auch von ettlichen Guttern da- selbst gefallen,

Euff pfund Sieben vnd zwainzig pfenning ge- ben die Zentverwanten der Zent Mainingen für den Zusatz,

Zehen pfund vier pfennig, für Sechs vund sibenzigst Zehent. Hunner, so auch für den Zusatz der Zent zu Herbsthunnern gefallen, zu vier pfen- ning angeschlagen,

Zweinzigt pfenning für zwu Bens, von etli- chen Eckern vnd Weinbergen zu Mainingen,

Summa Dreihundert gulden in Goldt Drei Gulden münz Neun vnd zweinzigt Pfundt Drey- zehen pfenning,

### Queienfeldt.

Zweinzigt gulden, geben jherlich die von Queienfeldt zu Bethe, vber Zehen gulden, so Her Hansen von Vibra Erben verschriben sein,

Fünf pfund oberst gelt gefelt jerlich doselbst zu meines gnedigen Herrn Theil, vnd hat etwan Euckarius vnd Lips von Stein zu Northeim im Grapsfeldt davon Zwölff pfund eingenomen, das ander pfund wurd gegeben unser lieben Frauen vff dem Queienberg, der dabej leit, ist der ganzen Summa, Achtzehen Pfundt, wer aber die gemelten Zwölff pfundt ihunt einnimbt, oder ob die abzulosen seint, mit was Summa, mus man sich erkundigen,



Acht pfennig für zwey Herbsthuner dafelbst  
von einem Acker jährlich.

Waltorff.

Fünf pfundt vierzehn pfenning an stendigen  
pfenig zinsen gefallen jährlich dafelbst,

Sechs pfennig für ein Wasnachtun, so auch  
dafelbst gefelt,

Ein Pfundt Caspar Humerich und Tutz  
Hefners gelassene Kinder, von zweien Acker Wizen  
zu Waltorff,

Summa Zweinzigt gulden, Zwölff Pfundt,  
Zwen Pfennig,

Vachdorff und Leüttersdorff.

Achtzig gulden geben jährlich die von Vach-  
dorff zu B. the

Neünzig pfundt gefallen jährlich zu Vach-  
dorff und Leüttersdorff für Michels Berbe,

Hundert dritthalben und dreyßigt gulden, ge-  
ben sie jährlich zu Schweingelt, haben hievor  
Schwein in die Burgt gein Meiningen geben  
müssen, dafür inen solch gelt zu geben aus Gnaden  
zu gelassen,

Zweinzigt gulden geben die Wischer dafelbst  
von den Bischwätern bei Jhnen, also verlassen,

Acht gulden geben die von Vachdorff vom  
Schafftribe

Drey gulden von der Neuen Molen zu  
Vachdorff,

Fünff gulden geben die von Leüttersdorff  
vom Schafftribe

Eilff pfundt vierzehn pfenning gefallen jers-  
lich an stendigen pfenning zinsen dafelbst,

Sechs vnd zweinzigt Pfundt, Sechs pfenning  
für hundert Ein vnd dreyßigt Wasnachtuner, so  
jährlich dafelbst gefallen jedes für Sechs pfenning  
gerechnet,

Fünfzehn pfundt fünfzehn pfenning für St-  
benthalben vnd vierzig Schock eier, ein Geschock

§

umb

umb zehen pfenning angeschlagen, gefallen ierlichen doselbst,

Ein pfundt Sechs pfenning für drei Crist Semeln, so auch doselbst gefallen

Summa Zweyhundert Neunthalben vnd vierzig Gulden Hundert vnd vier vnd vierzig Pfundt Eilff pfennig

Summarum der Stendigen felle an Gelde fac. Dreyhundert Gulden in Gold Dreyhundert vier Gulden, drey Pfundt, Sechs vnd zweinzigt Pfennig,

Vnstendig nutzunge vnd gefelle Erstlich zu Mainingen,

Funff vnd zweinzigt Pfundt, gefallen zu Mainingen zu Markpfennigen vber zwei Ort Bncostens dem Schreiber vnd Knecht,

Funff vnd dreyzig gulden gefelt doselbst zu Bngelt zu meines gnedigen Herrn Halbtheil, vnd haben die Bürger den andern Halbteil,

Hundert gulden gefelt am Wege Zolle doselbst, vber zwen Gulden, des Zollners Lonc,

Zehen Gulden giebt der Rath doselbst von der Wüstung Berckes, ist ihnen also verlaßen,

Funff gulden vom Obern waßer doselbst,

Zwen gulden, zwei Pfundt, Acht pfennig, gibt Caspar Rotschuch vom vndern waßer, ist ihme also verlaßen,

Sechs gulden Sechzehen pfening vom Niderwaßer vnd vom Limpach, so hievor zu der Mittelmulen zu Mainingen gehört hat,

Dreyzig gulden mögen die gerichtlichen Bus ertragen, vber die andern zufelligen Straff, die Hals vnd Hand antrifft, der etwa vil gefallen,

Item der Sew oder Selzen Schneider, so durch das Jare im Ambt schneidet, gibt ierlich ein Gulden, ober souiel wert Jugwers, man mag auch solch Ambt etwa höher verleihen,

Item funff dinst Fisch, der jeder eines halben Gulden wert sein soll, geben ierlich die Fischer, so  
meins

meins gnedigen Herrn Rischwaser inne haben, vff  
Weyhenmachen, vber den obangezeigten Zins, den  
sie auch geben,

Der Hopffen Zehend wird zu gemeinen Ja-  
ren vff zweyn gulden angeschlagen,

Summarum der vnsendigen selle an Geldt

Hundert acht vnd neunzig gulden Zwen  
Pfundt Achtzehn Pfenning,

Summa Summarum aller Stendigen vnnnd  
vnsendigen nuzung vnd gefelle an Geldt des  
Ampts Mainingen

Drey hundert gülden in goldt Fimfhundert drey  
gulden Sechs vnnnd zweinzigt Pfening Münz,

An Früchten

Erstlichen an Weiz alles Stendig

Queiensfelt.

Siben vnnnd virzig malter Weiz Neustatter  
maß, geben jerlich die von Queiensfelt von Tzen  
Huben zu gult

Vachdorff vnd Leüttersdorff.

Virzig malter vier mezen Weiz, geben jer-  
lich die von Vachdorff vnd Leüttersdorff von  
Tzen Huben zu gült

Diese Achtthalben vnnnd Achtzig malter Weiz,  
Neustetter maß, so in angezeigeten dreien Dörf-  
fern gefallen, thun Siebenzig Malter Meiningen.

Ein Malter Weiz Neustatter Gult, zu Vach-  
dorff von etlichen Eckern am Starckenberg  
gelegen,

Summa Ein vnnnd Siebenzig malter Weiz,

An Korn Stendig,

Mainingen

Bier vnnnd zweinzigt Malter Kornß Mainin-  
ger maß von den zwuen Molen boselbst,

Queiensfelt

Sechsthallen Malter Kornß, Neustatter maß,  
geben jerlich die von Queiensfelt zu Gült,

84 Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

Vachdorff vnd Leüttersdorff.

Hundert Siben Malter Korn, Neüßatter Mas, gebenn jerlich die von Vachdorff vund Leüttersdorff von iren Huben zu gült, diese Hundert dreyzehenthalb Malter Korn, Neüßatter mas, so in gemelten dreien Dörffern gefallen, thun Neünzig Malter, Maininger mas,

Summa Hundert Sechshalben vnd zweinzigt Malter

An Habern Stendig  
Mainingen

Zwey Malter Dritthalb mas Habern gefallen doselbst, von etlichen Eckern vund Weinbergen doselbst,

Sieben vrd zweinzigt malter Haberns, geben die Zentverwanten für den Zusatz, der Zent Mainingen,

Queienfelt,

Achthalben vund Sibenzigt malter Habern, Neüßatter mas geben jerlich die von Queienfelt von Iren Huben zu Gült,

Vachdorff vnd Leüttersdorff

Sechzig Malter ein Mas Habern Neüßatter, gefallen jerlich doselbst zu Gült, diese Hundert vund Siben vund Dreyßigt Malter Sechs mas, Neüßatter, so in angezeigten dreien Dörffern gefallen, thun Hundert vund Dreyßigt Malter Sechs mas Meinunger,

Zwey maltern Habern gefallen vom Heppen Gutlein zu Vachdorff

Summa Hundert Ein vund sechzig malter Neünthalb mas Habern,

An Erbes

Zwo Mezen Erbes die Zentverwanten für den Zusatz

An Wein

Dritthalb fuber Weins, mag der Wein zehend zu Mainingen ertragen,

Anderer

Anderer Ober vnd Gerechtigkeit,

So ist mein gnediger Her von Würzburg Oberster Vogt vnd Herre im ganzen Amt, hat darinnen zu gebieten vnd zuuecbieten,

Ahzung Fron vnd Dinst.

Mein gnediger Her von Würzburg oder ein Amtman von seiner Gnaden wegen, hat zu Queienselt, Vachdorff vnd Leutterdorff, das reutter Leger, auch ahzung, so ein Amtmann ohngeuerlich im Jar einmahl oder zwei, zu Erhaltung seiner Gnaden Gerechtigkeit, Weidwerck treiben will,

Item alle Jar vier Dorffgericht, vff jeden der dreier Dörffere, so die gehalten werden, müssen die Vnterthanen Amtmann, Keller, vnd ire Diener sampt Sieben oder acht Pferden, mit der Ahzung verlegen, dieweil solch Gericht weret, dergleichen vff den Kirchweihungen mit der Ahzung auch verlegen,

Gehulz, dergleichen Ecker Wiesen vnd Gebew des Hoffes alles zum Schloß Landswere gehörig

Item der Berg Landswere, sampt dem Schloß darauf, das izunt vnbepaut, darein gehören vorderlich bey anderthalb hundert Acker, oder morgen, Art, vund Baufelds, das ist in jedem Klure funffzig morgen, vnd dan Sechs morgen Wiesen, darzu das Hofhaus, die Schewren vnd Stedel, so neüllcher Zeit vnten an den Berg gebauet worden, sampt der Schefferey, doch muß man dagegen widerumb herabziehen, oder dem Hofman herausgeben Hundert Gulden zu Ablegung des Hoffens, so er vff die Bewe des Hoffes, vnd reutten der Ecker, als er die erweitert vnd gebessert gewant hat, dann dieser Bewe in neüllcher Zeit keiner also gestanden, Gegen dem Berge Landswere vber liegt ein Berg, mit Gehulz die Winterleiten, an der Haisberg genant des sind funf vnd funffzig morgen, ist genugsam ge-

gen den Anstößern unterschieden, vund allernechst  
dabey liegt noch ein Berg, mit Holz vund vnden  
vmbhere Ecker vund Eldern, auch Heisberg ge-  
nant, zwei Hundert vund Sechzig morgen, So  
ligt ein Bauhof zu Mainingen, darcin gehören  
in die drei Flure, drey vund fünfzig Acker oder  
morgen, darzu gehören auch zwey morgen Wisen,  
Mer drey Morgen Wisen, mit den Heiden, so 130  
Ecker, Noch ein Garten vor dem Nidern Thor,  
Noch feruer

Die Straff vund Bus, so ierlich auferhalb  
der Gericht von den Mißhandlungen, Hals vund  
Hand betreffend, ohngeuerlich gefallen, Der klein  
Zehend zu Vachdorff vund Leütersdorff,

Zu Vhrkuut haben wir vnsere Insigel hieran  
thun hencken, Geben am Dinstag den Tage Va-  
lencini, Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt  
Fünffzehen hundert im zwey vnd vierzigsten Jaren.

## VIII.

Interims-Vertrag zwischen dem Kur- und Fürstl.  
Hauße Sachsen und dem Stifte Würzburg,  
die Auswechselung des Amtes Meiningen be-  
treff. den 13 Decemb. 1583.

Der Durchlauchtigsten Hochwürdigsten und  
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Au-  
gusten, Herzogen zu Sachsen, des heiligen rö-  
mischen Reichs Erz Marschalck und Churfürsten,  
Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Mei-  
ßen, und Burggrafen zu Magdeburg, für sich und  
in Vormundschaft seiner Churfürstlichen Gnaden  
jungen Vetter der Herzogen zu Sachsen, auch  
Herrn Julien Bischoefen zu Würzburg und Her-  
zogen zu Francken, und dann Herrn Georg Ern-  
sten Grafen zu Henneberg ic unsern gnädigsten  
und gnedigen Herrn verordnete Rätthe, wir Abra-  
ham Voet von Bolbach und Rliebhausen,  
Christopf von Laiß zu Bittnitz und Kran-  
ckau, Lucas Dangel zu Demstatt der Rech-  
ten Doctor, Neidhart von Thüngen, Dhomb-  
probst

probst zu Würzburg, Probst zum neuen Münster daselbsten, und Thom Herr zu Bamberg Eustagius von Schlit, genant von Görg Würzburgischer Hofmeister und Amtmann zu Neustadt an der Saal, Andreas Hartmann der Rechten Doctor und Cunrad Weiner Secretarius, Bernhard Marschall von Ostheim zu Walldorff Hennebergischer Stadthalter, Caspar von Hanstein zu Hensstädt und Michel Strauß Fürstl. Hennebergischer Canzlar ꝛc ꝛc. bekennen und thutung nachdem unlängst an Hochgedachte unser gnädigste und guädige Herrn dem Churfürsten zu Sachsen und Bischöffen zu Würzburg unser auch guten Freund und Herr Graf Georg Ernst zu Henneberg dienstlich und freündlich gelanget, daß seine Fürstlichen Gnaden aus vernünftigen Christlichen und in denselben Schreiben angezogen erheblichen Ursachen die Irrung die sich zwischen den Hochlöblichen Chur und Fürstlichen Hauß Sachsen und dem Stifft Würzburg der Stadt, Amts und Schloßes Meiningen halben, darüber zwischen Würzburg und Henneberg vor dieser Zeit gewisse Verträge aufgerichtet, auch von wegen etlicher Lehenstücke, welche den Grafen von Henneberg von den löblichen Stifft Würzburg verliehen worden, künfftig zutragen möchten bey S. F. Gnaden leben gern durch gebührende Mittel abgehandelt und verglichen sehen wolten, dahero dann bede Ihre Chur und Fürstlichen Gnaden uf beschehen Erinnern aus derselben Rath und Commissarien uf den 10ten dieses Monaths anhero gen Melrichstadt verordnet, daß wir demnach an berührten Ort und Zeit zu Folg empfangener Befehlig zusammen kommen, aller Theil Nothdurft gegen einander fürbracht von der ganzen Handlung und denen darzugehörenden Umständen freündlich communiciret und nach gehabter Communication uns nachfolgendes Abschieds verglichen haben. Und erstlich obwohln soviel

Meinungen anbelangt wir die Chur und Fürstl. Sächsischen Rätbe den würzburgischen unsern Ermessens gebürlich und gleichmäßige Fürscläge gethan, zu dem Ende, daß ermelte Stadt und Amt zu Vermeidung vieler sorglicher Weiterung so aus der Gemeinschaft und vermengten Gütern entstehen möchten, bey der Grafschafft Henneberg bleiben, die Hennebergischen eigens oder vanderben jedes darauf habendes Zustands vergnügt, und die Uebermaß mit Gütern besage einer übergebenen Designation erstattet werden möchte. Dieweil aber wir die Würzburgischen von deswegen, daß unser G. F. und Herr nicht gründlich berichtet, daß der Auswechslung halben gegen Meinungen allhier gehandelt werden solt, und dem daß wir auch uf die Stücke so den löblichen Stifft Würzburg, wie obstehet zu Erstattung ermeltet Amts und Stadt fürgeschlagen, uns in solcher Eil nicht genugsam informiren können, aber doch darneben wissen, daß sich unser G. F. und Herr zu aller Billigkeit und dienstfründlicher Nachbarschaft gegen den Chur und Fürstlichen Hauß zu Sachsen erzeigen auch zuversichtlich ihre Fürstliche Gnaden die Continuation gegenwärtiger Handlung nicht zu wider seyn lassen werden, dero halben und dieweil bey dieser Zusammenkunft und gehaltener Communication allerley von beiden Theilen vorgefallen, dessen unser gnädigste und Gn. Hn. nothwendig berichtet und billig erinnert worden. So ist auch auf Ratification und Beliebung ihrer Chur und Fürstlichen Gnaden verglichen und bedacht, daß alle Theil obgedachte ihrer gnädigste und gnädige Herrn der Sachen Umständen was hinc. inde fürgelaufen und sonst erwogen worden, zum fürberlichst unterthänig berichten sollen. Ferner, und damit das Amt und Stadt Meinungen gesuchter Auswechslung auch anderer zwischen Würzburg. und Henneberg unersörterte Irrung halben Vergleichung getroffen werde,



werde, ist ferner bedacht, daß so viel erwehrte Irrung betrifft, Würzburg und Henneberg ihre habende Gebrechen zu förderlicher Gelegenheit neben gebührlicher Ausführung eines jeden Theils Rechtens einander schriftlich überschreiben, darauf zusammen kommen, miteinander gütlich communiciren, und soviel möglich denselben der Gebühr und Billigkeit nach abhelfen sollen. Soltten aber unter solchen Irrungen noch etliche unerlediget bleiben, so ist geschlossen, daß der Churfürst zu Sachsen einen Tag zu seiner Churfürstlichen Gnaden förderlichster Gelegenheit, zu Erfurt oder sonst an einen Ort, so allen Theilen bequem seyn würdet ansetzen möge, uf solchen Tage sollen die unerledigten Punct mit beider Theil güthen Willen gütlich abgehandelt oder wo die Güte nicht statt finden solte, zu eines oder zweien Arbitratoren oder Schiedsleut rechtlicher und Summarischer Weisung, Wachtspruch oder Erkenntnuß gestaltt seyn. Inmaßen es dann Meinungen halben, uf den Fall wie verhoffet würdet, Würzburg den Auswechsel einwilliget, dahin verabschiedet. Do sich Sachsen und Würzburg uf ernannten Tag über zuversicht der Vergnügung halben nicht vereinigen solte können, daß alsdann jedes Theil einen Freund benennen und ihren Chur und Fürstlichen Gnaden derselben gütlichen und unverfänglichen Handlung auch in Entstehung der Güte eines erbaren unpartheyischen Wachtspruchs, wie die Erstattung gegen Meinungen zu thun, gewarten, die Sachen mitler weil in dem Stand ihiger Tractation gelassen werden, und solche keinen Theil an seinen Rechten praejudicirlich seyn soll. Do aber unserer Gnädigen Herrn Sachsen und Würzburg Gelegenheit seyn würde, also balden die Freund gegen einander zu benennen und anzugeben so soll ein Theil dem andern solchs bey der Ratification zuschreiben, und ein jeder seinen Freund neben unsern Gnädigen Fürsten und

Herrn zu Henneberg dessen Fürstliche Gnaden auch darzu zu vermögen, ersuchen daß sie beyde neben Henneberg auf ermelten Tag der Vergleichung beywohnen, dieselbe der Billigkeit nach treffen, oder ihre Chur und Fürstliche Gnaden de bono et aequo, wie zwischen Freunden brauchlich durch einen Nachspruch entscheiden sollen. Und dieweil wir die Rätthe allerseits aus erzehlten Ursachen mit nothdürftigen Befehl nicht abgefertiget werden mögen, so soll dieser Abschied zu Beliebung und Ratification hochermelter unsern gnädigsten und gnädigen Herrn bergestalt gestalt seyn, daß sich beide Theile Sachsen und Würzburg gegen einander uf den Tag Pauli Bekehrung als den 25. Januarij schrifft künftigen 8ten Jahrs in Schriften erklären sollen, ob Ihre Chur und Fürstliche Gnaden damit zufrieden, uf welchen Fall es dabey bleiben, und bey solcher Erklärung ihre Churfürstlichen Gnaden alsbalden verzeignet überschickt werden soll, was vor des Stiffts Leben gehalten.

Solt aber bey einen oder dem andern Theil bedencken fürfallen, so ist ihrer Chur und Fürstlichen Gnaden unbenommen, sich in ander Wege gegen einander ihres Gemüths freündlich vernehmen zu lassen. Zu Urkund ist dieser auf Ratification bedachter Abschied dreyfach ufß Pappier bracht, mit unser der Rätthen angebohrn Pirschafft versiegelt und jeden Theil ein Exemplar zugestellt worden. Welches geschehen ist, zu Melrichstatt den 13. Decembr. Anno achtzig drey.

## IX.

Kurfürst August zu Sachsen befiehet den verordneten Statthaltern und Rätthen der Grafschaft Henneberg, die mit dem Stifte Würzburg, wegen Auswechslung des Amtes Melrichingen angefangenen Conferanzial-Handlungen fortzusetzen. den 8 Febr. 1584.

Von

Von Gottes Gnaden Augustus Herzog zu Sachsen Churfürst vnd Burggraf zu Magdeburg.

Räthe vnd liebe Getreue. Wir mögen euch gnädigster Meinung nicht verhalten, daß wir uns mit dem Hochwürdigem Fürsten unsern lieben Freinde dem Bischoff zu Würzburg unlängst vnter andern dahin verglichen, daß die Sachen die Meiningische Auswechslung betreffend zwischen S. L. vnd uns continuiret, usñ Fall do die Vergleichung entstehen solte, die Hochgebohrne Fürsten unsere freündliche liebe Vettern, Schwäger, Söhne, vnd Gevattern Herrn Wilhelmen zu Bayern vnd Pfalz Grafen Philips Ludewichen, usñ die von beiden Theillen ihren Liebden zugestellte Volmachten, als Freinde vnd arbitratorn, Krafft der Mellerstadtischen Abrede, einen Nachspruch oder billige Weisung thun, daß auch das Guth Sülzfeld, als unzweifelth Würzburgisch Mannlehen, Würzburg abgetretten werden solte. So viel nun Sülzfeld belanget, haben wir in vorigen Weiland des Hochgebohrnen unsers lieben Oheims Sr. Georg Ernsten von Henneberg sel. vnd euren vnterschiedenen Berichten vnd Investuren verstanden, daß dasselbe ein unzweifelth Würzburgisch Mannlehen sey, so seyn wir nicht bedacht des Bischofs zu Würzburg L. an deme so dero gebühret, Einhalt zu thun, haben derowegen S. L. zugeschrieben, daß wir S. L. ermelt Guth Sülzfeld, so viel daran von alters hero Würzburgische Mannlehen gewesen, vnd weiter nicht, durch euch abtretten vnd einräumen lassen wollen, wie ihr aus inuligender Copia unsers an S. L. ausgegangenen Schreibens zu vernehmen. Ihr werdet aber bey solcher Einräumung darauf Achtung geben, daß die Schaumburgischen ausgewechselten Stücke, sowohl als die Güter so bis dahero von andern Aemtern gen Sülzfeld gebraucht worden vnd nicht Würzburgisch Lehen seyn mit überwiesen werden. Ferner

ist es an dem, daß Würzburg den Kellerstädtischen von euch gethanen Fürschlagen vnd villeicht auch mit dem Hofe Ottilmanshausen nicht erfülltiget sein, sondern andere vnd solche Güter, die mit Mannschafft zentlicher oder Fraißlicher Obrigkeit, den 4 hohen Rügen, Steuer, Folge, Nachreisen vnd andern Herrlichkeiten mit Meinungen zu vergleichen begehret. Weil dann auch der Sachen am besten bekant, vnd die Nothdurft erfordert, daß die vnsern uf den fürstehenden Tag mit Würzburg auf alle Fälle der Gebühr nach abgefertiget werden mögen so begehren wir hiermit befehlende ihr wollet beide Amtleute zu Meinungen vnd Schließungen Hannßien Bosen vnd Eberhard Wolfen als alten Hennebergischen Diener zu euch ziehen; die Sachen mit allen Umständen wohl erwägen vnd vns euer Bedencken schriftlich vermelden, woserne sich Würzburg mit den vorhin fürgeschlagenen Gütern noch auch mit Ottilmanshausen vergnügen lassen, sondern andere Güter haben wolte, welche mit wenigsten Schaden der Graffschafft zu entrathen, oder do Würzburg die Forderung so gar hoch vnd übermäßig anstellen solte worau wir auf solchen Fall den meisten Vorthcil haben würden, sind darauf eures schriftlichen Bedenkens förderlich gewärtig.

Weil auch die Hennebergischen Lehen, Leute von der Ritterschafft zu Entpfahung ihrer Lehen erfordert worden, ihre Lehenbriefe mit zur Stelle bringen müssen, wir aber von der Zeit ein ordentlich Verzeichniß solcher Lehenleute, vnd was ein ieder von der Graffschafft zu Lehen trägt, sowohl als die Gelegenheit vnd Anzahl der Ritter-Dienste auch die alte Rotul der Lebenspflicht gerne haben wolten, so begehren wir ihr wollet daselbige fertigen vnd vns überschicken, auch euer Bedencken vermelden, wie es mit ihrer gewöhlichen Lieferung vnd Auslösung zu halten seyn werde. Darneben habt ihr Abschriften der Rotul des von  
vnsern

unsern Rätthen bey nächster zu Schleußingen genommenen Erbhuldigung begriffen der Städte revers bey euch behalten, gnädigst begehrende, ihr wollet denselben die Städte vnd Bogteyen der ganzen Graffschafft wie anno 1555. mutatis mutandis auch geschehen, würcklich vollziehen lassen vnd die originalia bey andern vertrauten dergleichen Händeln verwahrlichen behalten. Wir lassen vns auch vnserer Rätthe Verordnung in deme gnädigst gefallen, daß ihr den Titul in Ausschreibung der Briefe, wie er zu Schleußingen bedacht gebrauchen vnd mit euren Pteschaften auch die alte Kanzley vnd Raths Ordnung bis uf unsern weitem Befehlich gebrauchen möget, und nachdem die Nothdurft erfordert, das Consistorium zu bestellen, vnd of eine Ehrffl. Visitation vordacht zu seyn, so wollet ihr vns dießfalls euer Bedencken auch vermelden.

Wir wollen auch unsern zu den Jahre Rechnungen verordneten Rätthen Befehl thun, daß sie die Inventaria über das Zeuchhaus zu Naßfeld und Harnisch Kammer zu Schleußingen auch in Aemtern neben euch erneuern lassen sollen.

So wollen Wir auch beider Fürstl. Witben Ehestiftung vnd Wittums verschreibungen Copien forderlichen gewärtig seyn, daran vollbringet ihr vnser gnädigste Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden, gewogen. Datum Dresden den 8 Februar. 1584.

Augustus Churfürst.

Unsern lieben getreuen verordneten  
Stadthaltern vnd Rätthen der  
Fürstlichen Graffschafft Henneberg.

X.

Vorleufige Abrede zwischen dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen und dem Stifte Würzburg,

94 Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

burg, die Auswechslung des Schlosses und  
Amtes Meinungen betreffend.

den 2ten July  
22ten Juny 1584.

Zu wissen, Als sich zwischen denn Durchleuch-  
tigsten Hochwirdigen Durchlauchtigen Hochgebor-  
nen Fürsten vndt Herrn Herrn Augusto Her-  
zogem zue Sachsen, des Heiligen Römischen  
Reichs Erzmarschalchem vndt Churfürsten Land-  
grauen im Döringen, Marggrauen zue Meissen,  
Burggrauen zue Magdenburgk ic vor sich vndt  
inn vormundschaft S. Churfürstlichen Gnaden  
jungen Bettern, der Herzogen zu Sachsen-Wei-  
marischen Theils, auch Herrn Julio Bischoff  
zu Würzburgk vndt Herzogen zue Francken ic  
vnserer gnedigsten vndt gnedigen Fürsten vndt  
Herrn, wegen einer auswechslung des Schloss,  
Stadt vndt Amptes Meinungen gültliche Han-  
delung begeben, die man anjezt continiren vndt  
aus freündlichen Willen; zu erhaltung guter Nach-  
barschaft vndt Abwendung teglichen Widerwillens;  
so aus dem Gemeng entstehen pflegen; zu ge-  
buerlichen Vergleich richtenn vndt bringen wöllen;  
derowegen dann Hochgedachte Chur vndt Fürsten,  
die Durchlauchtigen vndt Hochgebornen Fürsten  
vndt Herrn, Herrn Wilhelmen Pfalzgrauen bei  
Rein Herzogem in Obern vndt Nieder Bei-  
ern ic vndt Herrn Phillipfen Ludewigen Pfalz-  
grauen bei Rein, Herzogen zu Baiern, Grauen  
zu Beldenz vndt Sponheim ic vnserer auch gene-  
dige Fürsten vndt Herrn freüntlich ersucht, da-  
neben aus sonderlichem zue J. F. S. tragenden  
vortrauen vndt gesetzter Zuversicht, als freünde  
vndt Arbitratores erbottenn, das sie beiderseiths;  
so wohl als Ihre Chur vndt Fürstliche Gnaden  
dero erfarnen vndt friedliebenden Rethen nach Er-  
furdts vnbeschwerth abfertigen wöllen, welche bei-  
der Theil fürschiege, so gedachter Auswechslung  
halber

halber beschehen wurden, abnhöreten dieselben zu guter Vergleichung vermitteln helfenn, auch auf den Fall, do solche Vergleichung nicht stat haben würde, durch einen gebuerlichenn machtsspruch, vnnnd Weisung der sachen ihre mhas geben, vnnnd deren dardurch abhelfen lassen wolten, laut hochgedachter Ehur vnnnd Fürstl. schriftlicher bescheener requisition, dem vierdten Februarij Scilo veteri des Vier vnnnd Achtzigsten Jahres datirt. Dem allem nach seindt mher hochgedachte Ehur vnnnd Fürsten benante vnnnd zu ende vnnnderschrubene Reth auf bestimbte Zeit vnnnd mahlstadt erschienen, ihre habende befehliche einander eröfnet, auch crafft habennder gewalt vnnnd Instructionen die fürslege von dem Ehur vnnnd Fürstlichen Sächsischen abgehöret. Ob nun wbol die Fürstliche Weierische vnnnd Pfälzische abgeordnete Reth zu vndertheniger Volzibung ihrer gnedigsten Fürsten vnnnd Herrn Venhelich muegliches Bleiß dahin bearbeitet, die Ehur vnnnd Fürstliche Sächsische auch Fürstliche Würzburgische Reth vnnnd Gesante auff hinder sich bringen, des gemelten vorhabennden Wechsels zuuergleichen, auch nicht vnderlassen, sowohl inn gegenwart beider theil Gesanten als ad partem guthliche vnderhandlung fürzunehmen, jedoch weil vntter dieser handlung vnnnd dem Würzburgischen vorbracht worden, wie das die Ehur vnnnd Fürstlich Sächsische dergleichen mittel auf erster Tagleistung zue Melrichstadt den 13. Decembris Ao. 83. vnnnd noch im Lebzeiten, des hochgebornen Georg Ernsten des letzten des nhamens der gefürsten Grafenn zu Hennenbergk auch fürgeschlagen, aber ihren gnedigen Fürsten vnnnd Herrn dem Bischoff zu Würzburgk nicht gemeindt wehre, das ahnsehenlich Ihren Fürstlichen Gnaden albereit beimbegefallenen Ambt Schloß vnnndt Stadt Meinungen gegen bloßen einschüchtigen Reuthen, Zinsen, vnnnd Sülden, sonderenn omb ein annder gleich würdigk

digk Ampt oder Stuck, darauf Ihre Fürstlichen Gnaden ebenmessig wie zu Weinungen die hohen - mittel, vnd niedrige Obrigkeit, Steuer, reiß, solge, Bothmessigkeit, Mannschaften vnd Regalien gehabt möchten, ein vnd außzuwechseln.

Haben darauff Chur vnd Fürstlich Sächsisch Keche ihre vorige mittel abgehottene Stuck vnd Güeter mit andern gebessert, vnd was abgehen mochte auch zum Ueberfluß mit Geld zu ersetzen vnd hierinnen der vnderhendler erkentnis zu gedulden sich erbotten, Endgegen aber die Bischöfliche Abgesandte Keche eingewendet, wie daß sie eine gemessene Instruction, darauf Inn zu schreiten keinesweges gebuerete welden, weil sie auf das Ampt Königspergk vnd gleichmessiger gegen einwechslung gestellet derowegen dann Hochgedachter Herr Bischoff Ihren gnedigsten Herrn i. c. den Churfürsten durch schreiben mher maln vor dieser tagsleistung freündlich ersucht, konnten sie derselben zu wieder nicht handeln, vnd auf dem Fall solches bey dem Chur vnd Fürstlichen Hauß Sachsen ja nicht zu erhalten; So wurde verhoffentlich ihr gnediger Fürst vnd Herr vnfreündschafft halben nicht zuordencken sein, angesehen das Iren Fürstlichen Gnaden bei deren Nachkommen am Stiff vnd einen Ehrwürdigen thumb Capittel versehenlich dem Stiff (doch gegen hienausgebung Dreißigt tausend Gulden) frei heimgefallen Schloß Statt vnd Ampt umb bloße zins, Gulden vnd schlechte Obrigkeit verwechseln vnd darzu vom Stiff gar kommen lassen solten.

Weiln nun auf die Sächsisch fürgeschlagene mittel gemessene Befelich vnd habender lautterer Instruction halben weiter nichts fruchtbarliches zu handeln gewest, sie die gesanten aber beiderseits nicht allein wohl leiden muegen, sondern auch offtermals gebeten, das die Fürstliche Abge-



abgesauten Vnderhändler Ihre schiedliche mittel wolten vorschlagen, alße geliebten Friedene auch zu fortpflanzung erhaltung guter nachbarich-fft vnnnd das man aus dem Gemeng (so viel unwillens vnnnd vncks gebieret) kommen möge, haben die Fürstlichen Commisarten den sachen alles Vleißes nachgedacht vud erwoagen, auch nach gestaldt herkommen vnnnd gelegenheit derselben beiden Hochgedachten Ehur vnnnd Fürstlichen Partheien zu guten, diß nachuolgendt vnnvorbundlich mittel fürgeschlagen.

Nemlich weil vnserm gnedigen Fürsten vnnnd Herrn zu Würzburg die Alienation vom Stiff ohne Einwechßelung gleich würdigen Guts oder Ampts Hochbedencklich; So möchte Sr. Fürstlichen Gnaden das oft gedachte Schloß Ampt vnnnd Stadt Meinungen mitt aller seiner zugehörung, denn jezigen Ehur vnnnd Fürstlichen Haus Sachßen, dann auch Weimarischen Theils zu rechtem umgebenden Mans Lehen abnsetzen, deraesaldt, das solch Ampt Schloß vnnnd Statt Meinungen allewege der Elteste aus den beiden Stammen jezigen Ehurfürstlicher vnnnd Weimarischer Linij von Würzburg durch ein ahusehenliche Adels Persohn inn Francken begueteret vnnnd ahngesehenn, so oft sich beiderseiths vntter den Fürsten Tottfell begeben empfahē, vnnndt auf die fell auch alle vnnndt jede Vnderthanen der Stat, Schloß vnnnd Ampts, sorhol dem Herrn Bischoffen als Sachßen gebuerende pflicht, Eydt vnnnd Erbhuldigung also thuen sollenn, dag wo sich (dafuer doch Gott lahng sein wolle) begeben, das obgedachte zwehn Männliche Stamm oder Linen gar absterben, das sie von dem andern Herrn keinem mher als allein dem Stiff Würzburg erbhuldigen

## 28 Von dem Urspr. der Wirzb. Lehensherrl.

gen wollen, vund soll auff solchem Fall das Schloß, Statt vund Ampt Meinungen mit sambt aller ein vund zugehörung dem Stifft Würzburgk wieder frei ledig heimbsfallen, vormandt vundt appert auch ohne Mennlichs Vorhinderung zustendig seyn.

Dagegen aber vundt zu gebuerlicher Vergleichung dieß Ampts Schloß vundt Statt Meinungen sollen nicht allein die 30000 fl. so vnser querdiger Fürst vundt Herr, der Bischoff zu Würzburgk, denen Eigenthumbß Erben, vermug außgerichten vertrag, a) hienaus zu geben schuldig gefallenn, hinn vundt absein, sondern es soll das Chur vundt Fürstliche Hauß Sachsen noch hierüber umb 60000 fl. andere liegende Stück vundt Gueter, Hochgedachten Bischoff dergestalt eigenthumblich einreumen, das Ihren Fürstlichen Gnaden der halbe Theil, das ist vor die 30000 fl. an Guettern, Rentt, Zinnß vundt Sultern sambt der Bogden, Keyß, Steuer, Volg vundt anderen außgezeugt, der vbrige halbe theil aber, auch zugleich mit aller Fürstlicher Hoheidt vundt Riederobrigkeidt, Herligkeit, Zentbahrlichen Hoheidt, Freiß, Mannschafft eingereumbt, vundt inn allen der Gulden Gelbt bestennbigk Zinnß umb 20 fl. ahngeschlagen werden soll.

Solches vorgeschlagenn mittel haben gleichwol die Chur vundt Fürstliche Sechßische auch Würzburgische Rethen, auß vorgehabtenn Bedacht etlicher mafen difficultirt, vundt warumb es jedern Theil nicht ahnnehmlich sich vorlauten lassen, demnach sie aber von den Fürstlichen Commisarien allerley vumbstendte erinnert vundt Ihnen entdeckt wordenn, auß was vrsachenn sie diß mittel doch vnuer-

a) s. die Urkunde Num. VI.

unuerbindlich eins oder des andern theilß vorgehabten, So haben die Churfürstlichen vndt Fürstliche Rethen vndt Gesandte zu beiden Theilen solch mittel vndt was so allen in diesem Tractat vorgelaufen, ahn Ihr gewichtigste vndt geneidige Churfürsten vndt Herrn vndertheuigst vndt gehorsamlich sich ferner darnach zu richten vndt Ihre Bemüeter darueber zu ercleyhen haben gelangen zu lassen erbotten, Also ad referendum doch vnuorbindlich auf sich genommen, vndt in diesem Receß zuorfassen gebeten.

Des zu Verkundt ist dieser Abschiedt vierfach auß Papier gebracht vndt mit aller der Chur vndt Fürstlichen Rethen gewöhnlichen Petschafften verfertigt auch eigenen Händen vnderscrieben worden. Geschehen zue Erffurdt den zwelten Iulij Stylo novo sed veteri zue vndt zwentzigsten Iunij Anno Funfzehnn hundert vndt vier vndt Achzigstenn Ihare.

## XI.

Receß zwischen dem Fürstlichen Hause Sachsen und dem Stifte Würzburg, wegen der in der Stadt und dem Amte Meiningen, bey sich ereignenden Fällen, einzunehmenden Erbhuldigung den 1<sup>o</sup> Decemb. 1661.

Zu wissen demnach in einem zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen von dem hohen Stiffte Würzburg in anno 1586. vnterm 1<sup>o</sup> ten tag July zu Schleüßingen aufgerichtetem Vertrag vnter andern verglichen vndt versehen worden, welchergestalt daß vom hohen Stiffte Würzburg den Hochgedachtem Hauß Sachsen zum Mann-

Lehen ertheiltes Schloß, Statt und Ambt Mainungen auf sich zutragenden Fall dem hohen Stifft Würzburg Huldigungs Pflichte zu leisten schuldig seyn solle, wie dan auch solchem bis dato beständig nachgelebt, bey der den 2<sup>2</sup>. Novembris dieß Jahrs vorgegangener Huldigung aber einige Vnordnung verspürt worden, daß der Hochwürdigste Fürst vnd Herr, Herr Johann Philipps Erz. Bischoff vnd Churfürst zue Mayntz als Bischoff zue Würzburg vnd Herzog zue Francken ic sich mit dem Durchleüchtigen Hochbornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Herzogen zue Sachsen Gölch, Cleve vnd Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zue Meyßen, Grafen zue der Marth vnd Ravenspurg, Herrn zue Rauenstein ic wie es ins künftig jedes mahl damit gehalten werden solle, freündtlich ver gleichen, wie folgt:

Erstlich so oft an Seithen des Hauß Sachsen Personlich oder durch Bevollmächtigte zu berührtem Mainungen die Huldigung würdt eingehnomen werden, sollen sie den darzu bestimbten Tag Einem Regierendten Bischoffen vnd Herzogen zue Francken jedesmahls zeitlich notificiren, damit auch des Orths auf dieselbe Zeit bevollmächtigte Abordnung dahin geschehen möge. Vndt ob sich wohl

Zweytens befindet, daß hieuevor zu verschiedenen mahlen die gedachte Huldigung, von des Chur. vnd Fürstlichen Hauß Sachsen vndt des hohen Stiffts Würzburg wegen, zugleich in einem continuo actu angenohmen worden, so soll doch ins künftig zu Verhüetung aller Confusion hochgedachten Hauß Sachsen freystehen, ohne Gegenwarth der zu Mainungen anwesenden Fürstl. Würzburgischen Bevollmächtigten ihrenn Huldigungs

gungß actum vorhero, jedoch dem obgedachten Vertrag gemees, absonderlich zu verrichten. Hingegen soll zum

Dritten dem Hohen Stifft Würzburg vndt dessen Abgeordneten auch lediglich anheimb gegeben seyn vndt frey stehen, die vor das Stifft Würzburg vom Statthultheiß, Bürgermeister, Rath vndt gesambter Bürgerschaft, sambt allen andern zue Schloß, Statt und Ambt Mainungen gehörigen Schultheißen vndt Vnterthaneu einnehmende Huldigungs ebenermaßen absonderlich, vnd zwar mit aller Huldigungender Hand gelübt stehen, der sitent vnder dem blohen Himmel of dem Markb oder im Rathhaus öffentlich anzunehmen, vnd dem im mehrberührtem Vertrag verglichenen Nydt nach ihrer biß dahero gebrauchter Formul (nemlich: diesem Erbhuldigungs Nydt, der mir jetzt vorgelesen worden, vnd ich von Worten zu Worten wohl verstanden, auch mit Treuen gelobt habe, dem will ich stehet, vest vnd vnuerbrüchlich nachkommen, also helfe mir Gott vndt daß heylig Evangelium) mit aufgehobenen Fingern schwehren zu laßen, vnd soll ihnen hierwieder ex parte des Hausß Sachsen kein Ziel oder Maß gegeben, noch einige praecedens oder was anders den Vertragen, vnd insonderheit dem de anno 1586. zuwieder zugemuthet, jedoch der gewöhnliche Sächßische Vortrag zu Anweisung der Huldigung jedesmahl in Beyseyn der Würzburgischen Genollmächtigten vorhero erstattet werden. Alles getrewlich vnd ohne Gesehrde.

Zu Erkundt vndt Besthaltung alles dessen, wie obstehet, haben von wegen des Hohen Stiffts Würzburg die darzu deputirte Sebastian Wilhelm Neel, Johann Wilhelm Fabritzius zue Cleßheimb vndt Wolfgang Rottenberger der Rechten Doctores vnd Licentiaten, Churfürstl.

Maynz, und Fürstl. Würzburgis. Canzler und Räte, so denn der Fürstlich Sachsen-Altenburgische Speciatim hertzue Bevollmächtigter Abgesandter Herr Augustus Carpovius der Rechten Doctor, Geheimter Rath und Canzler zu Coburg mit und neben Herr Christian von Langen zu Oberstätt, als Fürstlich Sächsischer mit Abgesandter diesen in duplo aufgearbeiteten Recess bis uf Höchstgedachter Herrn Principalen erfolgender Original-Ratificationes oienhändig underschrieben und mit ihrem Pattschafften becräftiget. So geschehen Würzburg den 19 Decembris Anno 1661.

(L. S.) Sebastian Wilhelm  
Meel Canzler

(L. S.) Augustus  
Carpov. DC.

(L. S.) Johann Wilhelm  
Fabritz zu Elesheimb

(L. S.) Christian  
von Langen.

(L. S.) Wolffgang Rotten-  
berg Dr.

## XII.

Reglement, wie es bey der Lehns-Curie zu Würzburg wegen der von S. Meiningen zu empfangenden Beleihung über Schloß, Stadt und Amt Meiningen, in Ansehung des Ceremoniels, gehalten werden soll.

Den 28. Junij 1707.

Unsern freumblichen Dienst zuvor, Eble, Beste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und Freunde.

Wir haben zu recht erhalten und verlesen, wohin die Herrn auf des von hier zurück gelangten

ten abgeordneten Hofraths von Diemar abgelegte Relation, der gewöhnlichermaßen gesuchten Lehns- Investitur halber aus Befehl derer gnädigsten Herrschaft haben vernehmen lassen wollen, und zwar, obwohl Sr. des Herrn Herzogs Fürstl. Durchl. gewünscht, daß solche Lehns- Investitur ihren Fortgang gewonnen, und an Seiten dieses Hochstifts man von demjenigen, wovon die ihrige Acta und Protocolla nichts besagten, auch die vorige Lehenträger, so hierüber vernommen worden, sich dessen nicht erinnern wollen, abstrahirt hätte, auf welchen praetenso ferner zu beharren man ihrer Seits auch nicht zu verdenken gewesen wäre; So wolten jedoch hochgeb. Sr. Fürstl. Durchl. zu Unterhaltung freundnachbarl. Vernehmens, so vil die dieseits observanz- mäßige Bedeckung betr. solche bey denen Belehungen eingestehen, wann der dieseitige Lehen Probst in pleno Consilio und in Beyseyn des ihrigen Abgeordneten bey seinen Pflichten bezeugen würde, daß Sr. Hochfürstl. Gn. unsers gnedigsten Herrns Bedeckung bey allen Fürstl. besonders auch Sächsl. Meiningisch-Belehnung in Observanz gewesen seye; Reichsdeme auch die Abholung des Abgeordneten zum Belehungs Actu jedesmahl in einem mit 6. Pferden bespannten Leib- Wagen mit einem Cavalier und zweyen Laqueyen bewerkstelliget, nach geendigtem Lehns Actu die Abschieds Audienz ertheilt, und er so dann mit dem Ceremoniel als ihm bey der ersten Aufholung gegeben worden, wiederumb in sein Quartier zurück gebracht, und dieser modus bey denen künftigen Sächsl. Belehungen zu observiren seyn möge, hier auch ratione titularum sowohl in der Belehungs Formul als denen Lehnbriefen jedesmahl das Wort: Durchlauchtigst und respect. Durchlauchtig, ohne Beysetzung des Praedicats; Hochgebohrn ic. nebst der völligen Sächsl. titulatur, inclusive En-

gern und Westphalen ic. gegeben würde, daß man hergegen ihrer Scuss loco der in der Beleh- nungs- Formul befindlichen Wort: nemlichen des Herrn Bischofs Se. Fürstl. Gn. und anstatt der Titulatur Herzogs in Francken, Herzogen zu Francken zu setzen erbietig; Obwohln man nun, so viel die Hochfürstl. dreifertige Bedeckung betr. ob notariam observantiam umß so mehr ohne alle wei- tere Condescendenz in die übrige postulara hette bestehen können, daß in Lehen Bewohnheiten auf dasjenige zu gehen, was die Vasalli dann und wann davon notiren oder nicht, sondern was des Lehenherrn Protocolle oder andere Urkunden und Zeugnis ausweisen und mit sich bringen, wie solches Dero Abgeordneten weitläufftig remonstri- ret worden; So haben Se. Hochfürstl. Gn. zu Verbehaltung alles freundnachbarlichen Verneh- mens gegen Se. Fürstl. Durchl. aus Civilitet sich bereits erklärt, daß die Abholung des Abge- ordneten mit 6. Pferden bespannten Kutscheln mit einem Cavalier und zweyen Laqueyen, inglei- chen mit solchen Ceremoniel nach gehabter Ab- schießs Audienz die Zuruckführung geschehen mö- ge; Nichtweniger daß in der Ands Formul das praedicat: Durchlauchtigst nebst dem völligen Sächsl. Titul inclusive Engern und Westphalen, gebrauchet, das praedicat: Hochgebohrn aber aufgelaßen, hingegen daß anstatt Herzog in Fran- cken, Herzog zu Franckhen und anstatt des Herrn Bischofs Se. Hochfürstl. Gn. gesetzt und hinfüro gebraucht werden möge. Gleichwie sie es nun darbey auch nochmal bewenden lassen, mithin so wohl die Bedeckung als auch das Ceremoniel auf solche Weis ihr Richtigkeit haben, und allein noch alhiefigem Lehen Probstens ins Mittel gebrachter Contestation beruhet, also hat man zwar disieits kein Bedencken, daß solche in Consilio geschehen möge, allbiweilen aber bey denen Fürstl. und Gräfl.



Gräfl. Lehen diese Praerogativ obwaltet, daß selbe nicht, wie die Adelige, in Consilio und in der Rathstuden, sondern bey Hof in dem Fürstl. Zimmer von Sr. Hochfürstl. Gn. in Beyseyn der Domb Capitul. Deputirten, sodann dero Canslars, Lehen Professors und Lehen Secretarii pflegen geliehet zu werden, so würd, unüb in solch Fürstl. Lehen keinen Absatz zu machen, sondern in der Conformität derselben zu bleiben, etwa adaequater fern, wann solthane Contestation ante Actum investiturae gegen Dero Abgeordneten in praesentia ged. Canslars und Lehen Secretarii geschehe, alles in ein protocoll verfaßt, und pro futura et perpetua norma ein Copia davon zugestelt werde; Nachdem auch solchem allem nach von denen Herrern verlangt wird, des eigentlichen Tage, wann mehr bemelte Investitur wüecklich ihren Fortgang haben könne, nachrichtlich zu vernehmen; Als würd hierzu der 19te nechstfolgenden Monats Julij pro Termino hiernit angefeßt; So wir denen Herrn in freundlicher Wieder Antwort ohnverhalten wollen, und verbleiben denenselben zu Bezeugung freundlicher Dienste geneigt. Dat. Würzburg den 28. Junij 1707.

Hochfürstl. Würzb. verordnete Canslar, Geh.  
Hof- und Regierungs- Ráthe.

Denen Edlen Resten und Hochgelehrten  
Fürstl. Sächsl. verordneten Directorn  
und Ráthen zu Meiningen, Usfern be-  
sonders lieben Herren und Freunden.  
Meiningen.

## N a c h r i c h t

wie es bey der Hochfürstl. S. Lehens- Empfangniß über des Hochstifts Wirzburg Mannlehen, Schloß, Stadt und Amt Meiningen, gehalten wird.

Demnach das Hochfürstl. Haus Sachsen Meiningen in Requirirung obged. Lehen dieser Modum gebraucher, daß dasselbe, wann es eine ordentliche Gesandtschaft mit einem Creditiv in alia materia non feudali geschicket, solche nach deren beschehenen Vortrag endlichen bey Gelegenheit auch durch eine separate Ausspruch in eben solcher Audienz obged. Lehen requiriret; Als wird selbe

1mo. nach eingeschickten Creditiv in der von Hof zur Audienz ihr bestimbten Stund als eine ordentliche Fürstl. Gesandtschaft abgeholt; dahingegen beschlehet

2do die Abholung zu dem Belehnungs Actu in der von dem Lehens Secretario dazu intimirenden Stund in einem mit Sechs Pferden gespannten Wagen oder Gutschen mit einem Cavalier und zwey Laquayen, welche beym Aussteigen unten an der Stiegen der Hof-fourier, und oben an derselben der Hofmarschall erwartet; Und gleichwie

3tio. der ganze Actus in Seiner Hochfürstl. Singewöhnlichen Audienz-Zimmer in Dero algen hohen und zweyer Domb Capitular Herrn Persohn, auch des Canslars, Lehen Probst und Lehen- Secretarii apertis januis dergestalten vor sich gehet, daß

4to. Mehr

- 4to. Mehr höchstged. Seine Hochfürsil. Gn. mit dem Hud bedeckt stehen; Und
- 5to. die Vorstellung eines Adlichen Trägers durch eine ahn dieselbe gestellte Ansprach und Vortrag beschicket; Als wird solche
- 6to. Von dem Canglarn mit Anweisung auf die in sine annectirte Nyds Formul beantwortet, jeztyged. Formul aber ihme Träger
- 7no. von dem Lehen Secretario öffentlich vorgelesen, et hac finita
- 8vo. zufrörderist Seine Hochfürsil. Gn. sodann denen Domb Capitular Herren Deputirten mit Hand gebenden Treuen an Nydsstatt argelobet, und dieser Belehens Actus damit beslossen; worauf aber
- 9mo. die Abschieds Audienz ertheilet, und die Heimführung hinwiederumb, wie die obgedachte Abholung zur ersten Audienz versüget wird.

Fürstlicher Sächsischer Lehens, Nydt.

Ich Adam Ernst Hund von Wenckheimb zur Altenstein etc. gelobe und verspreche anstatt und im Nahmen der Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen als ältesten und regierenden, dann Herrn Friederich Willhelmen, und Herrn Anton Ulrichen Gebrüdern, allerseits Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Margrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marckh und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein, der Röm. Kayf. Mayest. respect.

respect. bestelten General- Feld Zeugmeistern und des Heyl. Röm. Reichs General Feld Marschall Lieutenant in crafft Seiner Fürstl. Durchl. mir zugestellten und ferner überreichten schriftlichen Vollmacht, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Francken, daß Seine Fürstl. Durchl. von wegen Schloß, Statt und Ambt Meiningen sambt derselben Ein und Zugehörungen, welche Seine Fürstl. Durchl. von dem löbl. Stifft Würzburg zu Mannlehen, desgleichen Jurheimb und Hutsberg als Söhn- und Töchter Lehen, jezo durch mich empfahen lassen, Seiner Hochfürstl. Gnaden und Dero Stifft als ungezweifflichen Lehen Herrn, angeregter Stuckh wegen getreu und hold seyn, auch mehr berührte Lehen, so oft solche künfftig zum Fall kommen werden, geburliche Folg thuen, und sich sonst, wie einem Lehenmann gegen seinen Lehenherrn von Rechts und Gewonheit wegen zustehet, aignet und gebühret, verhalten wolle, getreulich und ohne Gefährde.

Johann Lorenz Adelman Dr. Canzlar.

Adolph Ernst von Diemar.